

12.02.21

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde am 20. Oktober 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist in der Folge am 9. November 2020 in Kraft getreten. Schwarmfinanzierung stellt generell eine alternative Form der Finanzierung dar, bei der eine Vielzahl von Investoren Kapital für einzelne Projekte, die jeweils über eine Plattform oder ein Onlineportal angeboten werden, investiert. Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist die Einführung von europaweit geltenden Regelungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung, bei der ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, ohne dabei selbst ein Risiko einzugehen, eine öffentlich zugängliche digitale Plattform betreibt, um eine Zusammenführung potenzieller Anleger oder Kreditgeber mit Unternehmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die sich Finanzmittel beschaffen wollen. Zielsetzung hierbei ist insbesondere die Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung solcher Dienstleistungen unter Einhaltung eines ausreichenden Maßes an Anlegerschutz. Von der Verordnung werden dabei sowohl Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in Bezug auf Kredite, als auch in Bezug auf Wertpapiere und zugelassene Instrumente im Sinne der Verordnung erfasst.

Inhaltlich verpflichtet die Verordnung (EU) 2020/1503 im Wesentlichen dazu, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nur auf der Grundlage einer Zulassung anzubieten, es werden Regelungen zur internen Organisation, zur Geschäftsleitung, zu aufsichtsrechtlichen Sicherheiten und zum Umgang mit Interessenkonflikten und Beschwerdeverfahren vorgegeben. Die Verordnung enthält spezielle Anforderungen an die individuelle Verwaltung von Kreditportfolios. Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen wird ebenfalls explizit geregelt. Ferner hat ESMA (European Securities and Markets Authority) ein Verzeichnis aller Schwarmfinanzierungsdienstleister öffentlich zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke des Anlegerschutzes werden Informations- und Offenlegungspflichten

Fristablauf: 26.03.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

festgeschrieben, und es wird eine Kenntnisprüfung und Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen, vorgegeben. Außerdem gibt es Regelungen für eine vorvertragliche Bedenkzeit, für ein Anlagebasisinformationsblatt samt Haftung für enthaltene Angaben, für Foren, für Aufzeichnungen und zu den Anforderungen an Marketingmitteilungen.

Eine derartige systematische Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ist bislang weder auf europäischer Ebene noch national vorgesehen, auch wenn teilweise bereits bestehende europäische und nationale Vorschriften auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen Anwendung finden. Da die Regelungen der Verordnung unmittelbar gelten, sind national lediglich vereinzelte gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und Ausführungsbestimmungen einzuführen, die in der Verordnung inhaltlich enthaltene Umsetzungserfordernisse berücksichtigen.

Auch die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ist am 9. November 2020 in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält eine umsetzungsbedürftige Erweiterung der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU und nimmt Schwarmfinanzierungsdienstleistungen damit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU heraus.

Im Übrigen enthält das vorliegende Gesetz nationale Änderungen im Hinblick auf das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie damit im Zusammenhang stehender nationaler Rechtsverordnungen. Hintergrund hierfür ist die nunmehr beschlossene Abschaffung des Widerspruchsausschusses sowie des Übernahmebeirats.

Zudem werden Regelungen zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt („PEPP“) (PEPP-VO) geschaffen. Die PEPP-VO führt ein europaweit einheitliches privates Altersvorsorgeprodukt ein und wird ein Jahr nach Inkrafttreten konkretisierender delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission anwendbar. Am 18. August 2020 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe für diese delegierten Rechtsakte veröffentlicht.

Die PEPP-VO fordert von den Mitgliedstaaten ein, bestimmte Sachverhalte auf nationaler Ebene zu regeln. Daher sind auf nationaler Ebene begleitende Regelungen erforderlich. Diese umfassen u.a. die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 2 Nummer 18 PEPP-VO) und Regelung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen (Artikel 67 PEPP-VO).

Weiter sind die besonderen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Zentralen Gegenparteien im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz aufgrund der Verordnung (EU) 2021/23 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 anzupassen. Dies erfolgt aufgrund der europarechtlichen Vorgaben in zeitlicher Staffelung.

Schließlich enthält das vorliegende Gesetz nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente. Durch diese Richtlinie werden die Vorschriften über Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbe-

reitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Diese Verordnung wurde entsprechend geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste wird künftig überwiegend bei der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA liegen.

B. Lösung, Nutzen

Die Verordnung (EU) 2020/1503 bedarf der Einführung von Ausführungsvorschriften zur Einfügung in das nationale Recht. So sind beispielsweise nationale Regelungen betreffend die Festlegung der zuständigen Behörde sowie der Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse einzuführen. Der wesentliche Teil dieser Änderungen findet sich im Wertpapierhandelsgesetz, einzelne Änderungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen vorzunehmen. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1504 werden mit dem vorliegenden Gesetz ebenfalls national implementiert.

Die nationalen Änderungen zum Übernahmerecht setzen im Wesentlichen die Entscheidung um, den Widerspruchsausschuss sowie den Übernahmebeirat abzuschaffen.

Durch Änderungen in den Aufsichtsgesetzen, die für die nach Artikel 6 Absatz 1 PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten, namentlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), werden die nach der PEPP-VO europarechtlich erforderlichen Regelungen geschaffen.

Das vorliegende Gesetz enthält im Übrigen Anpassungen an nationale Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 und berücksichtigt dabei die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 vorgenommenen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur nationalen Ausführung der europarechtlich verbindlichen Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504. Auch im Hinblick auf die Änderungen im Übernahmerecht ist eine sinnvolle alternative Vorgehensweise nicht ersichtlich. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 ist europarechtlich vorgeschrieben und damit ebenfalls alternativlos.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand der auf nationalem / internationalem Recht basiert:

Der mittels eines Standardmodells berechnete zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt einmalig 0,29 Mio Euro und wiederkehrend 26,26 Mio. Euro. Dieser Aufwand in Höhe von 26,55 Mio. Euro stellt ein „In“ im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung dar. Dieses „In“ wird durch Entlastungen in bereits beschlossenen Regelungsvorhaben kompensiert.

Erfüllungsaufwand der aufgrund von EU-Regelungen entsteht:

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt wiederkehrend 2.183 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten hieran beträgt einmalig 3.000 Euro und wiederkehrend 850 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung fallen einmalig 58.000 Euro und wiederkehrend 380.000 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die bisher bei den Gewerbeaufsichtsämtern und Industrie- und Handelskammern angefallenen Aufwände für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister, werden in Zukunft bei der Bundesanstalt anfallen, soweit diese eine Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erhalten. Dies führt zu dortigen Entlastungen in nicht bezifferbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen im Rahmen der Erlaubniserteilungen, der Erweiterung einer erteilten Erlaubnis, der Aussetzung und Untersagung der Erbringung bestimmter Dienstleistungen und anderer aufsichtlicher Tatbestände wie der Registrierung eines Dienstleisters an, die die BaFin durch die Erhebung von Gebühren für ihre Dienstleistungen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umlegen wird.

Mangels konkreter Fallzahlen wird geschätzt, dass für die in Betracht kommenden Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 25 Vorgängen anzunehmen ist. Bei den Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührensatzung. Die Einführung der Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen voraussichtlich zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von 120.000 Euro. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.02.21

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher FinanzmarktvorschriftenBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Fristablauf: 26.03.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG, weil eine Verkündung noch rechtzeitig im Juni 2021 erreicht und hierzu eine angemessene parlamentarische Beratung ermöglicht werden soll. Die Verkündung im Juni 2021 ist erforderlich, da die Rechtsakte der Europäischen Union entweder bis dahin umgesetzt sein müssen oder ab Ende 2021 oder Anfang 2022 erstmals zur Anwendung kommen, sodass die nationalen Rechtsvorschriften bis dahin angepasst sein müssen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Vermögensanlagegesetzes
- Artikel 7 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 9 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 10 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 12 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 15 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 16 Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung
- Artikel 17 Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung
- Artikel 18 Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

- Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 32 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5a

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 32a Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238“.

b) Nach der Angabe zu § 120 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 120a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um

1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 eingehalten werden, oder

2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 Bezug genommen wird, oder“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „4“ wird die Angabe „und 6a“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 2 wird nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 5“ die „und 6a“ eingefügt.
4. Nach § 32 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt

§ 32a

Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden ist.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 sowie nach Artikel 63 der Verordnung (EG) 2019/1238 haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
4. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos unterrichtet,
6. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 3 ein Produktgenehmigungsverfahren nicht oder nicht richtig unterhält oder nicht oder nicht richtig betreibt,
8. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht unverzüglich nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Beginn des Vertriebs eines PEPP trifft,
10. entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
11. entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen Hinweis nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags gibt oder nicht dafür sorgt, dass ein potenzieller PEPP-Sparer auf einen dort genannten Bericht zugreifen kann,
12. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder nicht oder nicht rechtzeitig überarbeitet,
13. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
14. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Empfehlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
15. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Prognose nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags vorlegt oder einen Hinweis nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags gibt,
16. entgegen Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Abschluss eines in Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 genannten Vertrags übermittelt,
17. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

18. entgegen Artikel 35 Absatz 4, auch in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2, oder entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
19. entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
20. entgegen Artikel 38 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
21. entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
22. entgegen Artikel 39 eine dort genannte Auskunft oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
23. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden überträgt,
24. entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung auffordert,
25. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b eine Information oder eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
26. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang annimmt,
27. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d einen Betrag oder eine Sacheinlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überträgt,
28. entgegen Artikel 53 Absatz 5 eine dort genannte Vorkehrung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
29. entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,
30. entgegen Artikel 54 Absatz 4 Kosten in Rechnung stellt oder
31. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig in einem Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann die Ordnungswidrigkeit abweichend von Absatz 3 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes geahndet werden, der im jüngsten verfügbaren vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 3 Satz 1 hinaus und
 2. bei einer juristischen Person über Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 hinaus
- mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils geahndet werden, sofern sich dieser beziffern lässt.

(6) § 120 Absatz 23 und 26 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und der Verordnung (EU) 2020/1503“.

- b) Nach der Angabe zu § 32a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5b

Schwarmfinanzierungsdienstleister

§ 32b Zuständigkeit der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503

§ 32c Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503

§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503

§ 32e Sonstige Regelungen hinsichtlich der Ansprüche nach § 32c und § 32d

§ 32f Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503; Verordnungsermächtigung“.

- c) Nach der Angabe zu § 120a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 120b Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, soweit sie Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um

- 1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 und der Verordnung (EU) 2020/1503 eingehalten werden, oder
- 2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 6a wird das Wort „oder“ gestrichen.

- bbb) Nach Nummer 6a wird die folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b. die in Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 in Bezug genommenen Artikel sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder“.

- ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „6a“ durch die Angabe „6b“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „und 6b“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6a“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.
- d) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 bis 5“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und der Verordnung (EU) 2020/1503“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann die Bundesanstalt

1. beim Vorliegen eines Verstoßes oder eines hinreichend begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503,
 - a) den Umstand bekannt machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder ein Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang von solchen Dienstleistungen benannt wurde, seinen Verpflichtungen insbesondere aus Kapitel II, IV und V der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht nachkommt,
 - b) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2020/1053 oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 beeinflussen können, bekannt machen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder von einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang von solchen Dienstleistungen benannt wurde, die Bekanntgabe dieser Informationen verlangen,
 - c) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen, wenn die Bundesanstalt der Auffassung ist, dass die Erbringung dieser Schwarmfinanzierungsdienstleistungen den Anlegerinteressen abträglich wäre,
 - d) vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2020/1503 und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister übertragen, falls einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entzogen wurde,
2. bei einem hinreichend begründeten Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503, in jedem einzelnen Fall

- a) ein Schwarmfinanzierungsangebot im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen,
 - b) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen,
 - c) Marketingmitteilungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder Dritten, die mit der Wahrnehmung von Funktionen in Bezug auf die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beauftragt wurden, vorschreiben, solche Marketingmitteilungen zu unterlassen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage auszusetzen,
3. die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen untersagen, wenn sie das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 feststellt.“
6. In § 13 werden die Angaben „1 bis 14“ durch die Angaben „1 bis 13“ ersetzt und nach den Wörtern „und 54 Absatz 1“ die Wörter „einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 11 werden jeweils nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2020/1503“ eingefügt.
8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.
9. Nach § 32a wird folgender Abschnitt 5b eingefügt:

„Abschnitt 5b

Schwarmfinanzierungsdienstleister

§ 32b

Zuständigkeit der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503.

(2) Die Bundesanstalt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gestattungen nach Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) 2020/1503 durch Allgemeinverfügung.

(3) In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/1503 sind § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist nicht anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32c

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503

Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger und die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig

1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.

§ 32d

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503

Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig

1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.

§ 32e

Sonstige Regelungen hinsichtlich der Ansprüche nach § 32c und § 32d

(1) Ein Anspruch nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt kannte oder die Irreführung durch die Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt erkannt hat.

(2) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach § 32c oder § 32d im Voraus ermäßigt, erlassen oder ausgeschlossen werden, ist unwirksam.

(3) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 32f

Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503;
Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 in der jeweils geltenden Fassung auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, bei den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung besteht oder bestand, und bei sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen vornehmen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten erfüllen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte absehen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat den geeigneten Prüfer spätestens zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.

(3) Über die Prüfung nach Absatz 2 ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und auf Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen zusammenzufassen, der dem Prüfungsbericht beizufügen ist. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt einzureichen, wenn ein Prüfungsbericht nach Satz 1 nicht angefordert wird. Der Fragebogen ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schwarmfinanzierungsdienstleister, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

(5) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten, deren Einhaltung zu prüfen ist, hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Absatz 2 auch ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Aufbau, Inhalt und Art und Weise der nach Absatz 3 vorzulegenden Prüfungsberichte sowie nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, um Missständen bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

10. In § 112 Absatz 2 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln hat“ ersetzt.

11. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) eine Angabe nicht richtig übermittelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil gewährt oder erhält,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 die Umsetzung einer dort genannten Regelung, eines dort genannten Verfahrens, eines dort genannten Systems oder einer dort genannten Kontrolle nicht überwacht,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass er über ein dort genanntes System oder eine dort genannte Kontrolle verfügt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

5. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b für eine dort genannte Prüfung nicht sorgt,
7. entgegen Artikel 6 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht mindestens drei Jahre führt,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf Anfrage des Anlegers zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 6 Absatz 6 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
10. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kunde unentgeltlich Beschwerde einreichen kann,
11. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
12. entgegen Artikel 8 Absatz 1 eine Beteiligung hält,
13. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Person als Projektträger zulässt,
14. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach der Zulassung der Person als Anleger offenlegt, oder nicht sicherstellt, dass eine Person eine Vorzugsbehandlung nicht erhält,
15. entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. entgegen Artikel 16 Absatz 1 eine dort genannte Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
17. als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Artikel 19 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
18. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 eine Ausfallquote nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offenlegt,
19. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
20. entgegen Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
21. entgegen Artikel 21 Absatz 3 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
22. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 eine dort genannte Simulation nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

23. einer Vorschrift des Artikels 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 über die Sicherstellung einer dort genannten Pflicht zuwiderhandelt,
24. entgegen Artikel 22 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine vorvertragliche Bedenkzeit nicht vorsieht,
25. entgegen Artikel 22 Absatz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
26. entgegen Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a oder b, Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 oder Absatz 12 Unterabsatz 3 oder Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
27. entgegen Artikel 23 Absatz 12 Unterabsatz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig korrigiert,
28. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 23 Absatz 14 zuwiderhandelt,
29. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 ein Anlagebasisinformationsblatt nicht auf dem neuesten Stand hält,
30. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Forum nutzt,
31. entgegen Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass ein Kunde eine dort genannte Information erhält,
32. entgegen Artikel 26 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Kunde Zugang zu dort genannten Aufzeichnungen hat,
33. entgegen Artikel 27 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Marketingmitteilung als solche erkennbar ist, oder
34. entgegen Artikel 27 Absatz 3 eine dort genannte Sprache nicht verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 10 Millionen Euro kann die Ordnungswidrigkeit abweichend von Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes geahndet werden, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist.

(5) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Absatz 3 oder 4 hinaus die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens geahndet werden, soweit sich dieser beziffern lässt.

(6) § 120 Absatz 23 und 26 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I. S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu §§ 58 bis 60 werden wie folgt gefasst:

„§ 58 Hinweisgeberverfahren

§ 59 Überwachung der Organisationspflichten

§ 60 Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angaben zu den §§ 61 und 62 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

b) Absatz 38 wird aufgehoben.

c) Absatz 39 wird wie folgt gefasst:

„(39) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigter Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

d) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein genehmigtes Veröffentlichungssystem,

2. ein genehmigter Meldemechanismus.“

3. Die §§ 58 bis 60 werden wie folgt gefasst:

„§ 58

Hinweisgeberverfahren

Ein Datenbereitstellungsdienst muss über ein Hinweisgeberverfahren in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

§ 59

Überwachung der Organisationspflichten

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6 bis 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten, im Rahmen einer Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung, bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 88 Absatz 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfungen gilt § 88 Absatz 2 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 60

Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Unbeschadet des § 59 ist die Einhaltung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6 bis 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 89 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

4. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.
5. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden die Nummern 10 bis 26 aufgehoben.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „(ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)“ durch die Wörter „(ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, L 6 vom 10.1.2015, S. 6, L 270 vom 15.10.2015, S. 4, L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABI. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 22 werden die folgenden Nummern 22a und 22b eingefügt:

„22a. entgegen Artikel 27g Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

22b. entgegen Artikel 27g Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 2 Satz 2 eine Information nicht richtig behandelt,“.
6. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Person nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

1. nicht dafür sorgt, dass sie über Grundsätze und Vorkehrungen nach Artikel 27g Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verfügt,
 2. nicht über die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Mittel und Notfallsysteme verfügt,
 3. nicht in der Lage ist, Informationen in der in Artikel 27g Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
 4. nicht die in Artikel 27g Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Vorkehrungen trifft und beibehält,
 5. nicht die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 1 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Mechanismen einrichtet,
 6. nicht über die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Ressourcen und Notfallsysteme verfügt,
 7. nicht über die in Artikel 27g Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Systeme verfügt,
 8. nicht über die in Artikel 27i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Grundsätze und Vorkehrungen zu deren Einhaltung verfügt,
 9. nicht die in Artikel 27i Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Vorkehrungen trifft oder nicht über die in Artikel 27i Absatz 4 genannten Systeme verfügt.“
- a) In Absatz 20 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 8 und 9“ durch die Wörter „der Absätze 8, 9 und 9a“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem § 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1129 bezeichneten Artikel.“

Artikel 5

Änderung des Börsengesetzes

§ 10 Absatz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“

Artikel 6

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Dem § 1 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot, das von einem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister unterbreitet wird, sofern es nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c jener Verordnung genannten Schwellenwert übersteigt.“

Artikel 7

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom XXX (BGBl. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente).“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 Buchstabe c wird das Wort „sowie“ gestrichen.

b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. Unternehmen mit einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 8 oder 9 und darüber hinaus keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen.“

3. § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 22 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 23 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:

„24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.

Artikel 8

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7a werden die Wörter „die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6“ durch die Angabe „der § 45“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach Absatz 1e folgender Absatz 1f eingefügt:

„(1f) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 32a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden sind.“

3. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder das gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge

anzubieten, oder ein Unternehmen, das ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind;“.

4. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung“ durch die Wörter „gegen die Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes Bezug genommen wird, gegen die zur Durchführung“ und die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2017/2402 oder der in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorschriften“ ersetzt.

5. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Verstößen gegen Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes Bezug genommen wird, kann die Aufsichtsbehörde einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter eines Instituts war, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut untersagen.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 4, des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 sowie gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gegen diese Maßnahmen und Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. Nach § 56 Absatz 4h wird folgender Absatz 4i eingefügt:

„(4i) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 120a des Wertpapierhandelsgesetzes geahndet werden.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

- „11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Unternehmen, die als Bankgeschäft nur das Einlagen- oder Kreditgeschäft, beides jeweils nur über einen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister betreiben;“.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Unternehmen mit einer Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 als Schwarmfinanzierungsdienstleister, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1c oder 3 und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen;“.
3. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 22 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 23 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:
- „24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.
4. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. ohne die nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderliche Zulassung Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht werden oder“.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
5. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 ohne die nach Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung erforderliche Zulassung erbringt oder“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

6. Dem § 53n wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind auch insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 widersprechen. Zentrale Gegenparteien müssen der Anordnungsbefugnis nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen.“

7. Nach § 54 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) eine Schwarmfinanzierungsdienstleistung erbringt.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3a werden nach den Wörtern „genehmigte Veröffentlichungssysteme“ das Komma und die Wörter „Bereitsteller konsolidierter Datenticker“ gestrichen und die Wörter „Absatz 37, 38 und 39“ durch die Wörter „Absatz 37 und 39“ ersetzt.

2. Dem § 25c Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikels 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen.“

3. Dem § 25d Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikels 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen.“

4. § 32 Absatz 1f wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Richtlinie 2014/65/EU“ durch die Wörter „Artikel 27d Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU“ durch die Wörter „des Titels IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.

5. § 33 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist, nicht die zur Leitung des Unternehmens erforderliche fachliche Eignung hat, nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt oder sonst nicht den Anforderungen gemäß Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung, genügt;
 2. das Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, die nach Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“
6. In § 53b Absatz 1a werden nach den Wörtern „seines Herkunftsmitgliedstaates“ die Wörter „oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 338a wird folgende Angabe eingefügt:

„Kapitel 8

Geldmarktfonds“.

- b) Nach der Angabe zu § 338b werden folgende Angaben eingefügt:

„Kapitel 9

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 338c Anzuwendende Vorschriften“.

- c) Die Angabe zum bisherigen Kapitel 8 wird die Angabe zum Kapitel 10.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Bundesanstalt zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/1238 und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards eingehalten werden, oder um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen.“

3. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds, über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, über europäische langfristige Investmentfonds, über Geldmarktfonds, über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt, über Ratingagenturen, über Marktmissbrauch, über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung, über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen oder über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft an geeignete Stellen zu melden.“

4. In § 39 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „§ 120 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 10 und § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

5. Nach § 338a wird folgende Überschrift zu Kapitel 8 eingefügt:

„Kapitel 8

Geldmarktfonds“.

6. Nach § 338b wird folgendes Kapitel 9 eingefügt:

„Kapitel 9

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 338c

Anzuwendende Vorschriften

Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die PEPPs im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 anbieten oder vertreiben, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1238 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2019/1238 nichts anderes vorsieht.“

7. Das bisherige Kapitel 8 wird Kapitel 10.

Artikel 12

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu §§ 152b bis 152d werden gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 152a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 152b Zuständigkeit

§ 152c Unabhängiger Prüfer

§ 152d Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis“.

c) Die Angaben zu §§ 152e bis 152l werden wie folgt gefasst:

„§ 152e Ausgleich des Differenzbetrags

§ 152f Inhalt der Abwicklungsanordnung

§ 152g Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne

§ 152h Rechtsschutz

§ 152i Verordnungsermächtigung

§ 152j Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2021/23.“

d) Die Angaben zu §§ 152k bis 152n werden gestrichen.

2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für inländische Unternehmen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist, zugelassen sind, gilt ausschließlich Teil 5 dieses Gesetzes.“

3. Dem § 77 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft auf Grund der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erlangt, so befreit die Bundesanstalt den jeweils die Kontrolle erwerbenden Rechtsträger auf Antrag der Abwicklungsbehörde von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Im Befreiungsverfahren kommen die §§ 10 bis 12 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263) entsprechend zur Anwendung.“

4. § 99 Absatz 7 wird aufgehoben.
5. § 152a wird wie folgt gefasst:

„§ 152a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils finden ausschließlich Anwendung auf zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und ihren Sitz im Inland haben.“

6. Die §§152b bis 152d werden aufgehoben.
7. Nach § 152a werden die folgenden §§ 152b bis152d eingefügt:

„§ 152b

Zuständigkeit

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlament und des Rats vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1).

(2) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständiges Ministerium im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/23.

(3) Die Bundesanstalt übt ihre Zuständigkeit für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien nach den Vorschriften von Teil 5 dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) 2021/23 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten aus. Die Deutsche Bundesbank ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 5 sowie § 15 Absatz 2 Satz 1 in die Sanierungsplanung einzubeziehen.

(4) Bei Abwicklungsmaßnahmen wird die Abwicklungsbehörde den Betriebsrat der zentralen Gegenpartei informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

§ 152c

Unabhängiger Prüfer

(1) Die für die Durchführung einer abschließenden Bewertung erforderliche Unabhängigkeit des Prüfers wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Prüfer bereits an der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zentralen Gegenpartei durch die Abwicklungsbehörde beteiligt war.

(2) Der Prüfer wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird,

und die seine notwendigen Auslagen ersetzt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers bestimmen sich nach den Artikeln 37 bis 41 der Verordnung (EU) 2016/1075.

§ 152d

Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis

(1) Die Abwicklungsbehörde kann von der zentralen Gegenpartei verlangen, die Positionszuweisungs- und Verlustzuweisungsinstrumente nach den Artikeln 29 bis 31 der Verordnung (EU) 2021/23 in ihre Betriebsvorschriften aufzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Verordnung (EU) 2021/23 sicherzustellen.“

8. Die §§152e bis 152l werden wie folgt gefasst:

„§ 152e

Ausgleich des Differenzbetrags

Der Ausgleich des Differenzbetrags nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/23 steht den Anteilseignern, den Clearingmitgliedern und den anderen Gläubigern gegenüber der Abwicklungsbehörde zu.

§ 152f

Inhalt der Abwicklungsanordnung

(1) Die Abwicklungsanordnung muss mindestens enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz
 - a) der abzuwickelnden zentralen Gegenpartei;
 - b) bei Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach Artikel 40 oder Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/23 des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;
2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere
 - a) die Angabe der zu übertragenden Gegenstände in den Fällen der Artikel 40 und 42 der Verordnung (EU) 2021/23,
 - b) die Angabe der betroffenen Kontrakte und Sicherheiten in den Fällen der Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) 2021/23,
 - c) die Angabe zu der Gesamthöhe des Abwicklungsbarmittelabrufs im Falle des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2021/23 und
 - d) die Angabe der betroffenen Eigentumstitel und Schuldtitel oder anderer unbesicherter Verbindlichkeiten im Fall des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/23,

wobei eine gattungsmäßige Bezeichnung jeweils ausreicht;

3. den Abwicklungsstichtag;
4. Angaben zum Vorliegen der Zustimmung des Käufers im Falle des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/23; § 109 Absatz 1 Satz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung;
5. sofern bereits bekannt, Angaben zur Entschädigung nach Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/23;
6. sofern bereits bekannt, Angaben aus der entsprechenden Anwendung des § 142.
(2) § 136 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 152g

Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsanordnung durch Allgemeinverfügung treffen. § 10 Absatz 1, § 11, § 77 Absatz 9, § 137 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 139, 141, 142, 143, 145, 148, 151, 152 finden entsprechende Anwendung.

§ 152h

Rechtsschutz

(1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme nach Artikel 27 Absatz 1, Artikel 48 bis 59 der Verordnung (EU) 2021/23 wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage der Artikel 9, 10, 13, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung (EU) 2021/23 sowie des § 152d haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) § 179 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 152i

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den Bestandteilen und Maßnahmen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von zentralen Gegenparteien;

2. Art, Umfang und Fristen der Behebung von Hindernissen nach Artikel 10 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/23;
3. die Art und Weise, wie eine Umwandlung oder Herabschreibung von Eigentumstiteln und Schuldtiteln oder anderen unbesicherten Verbindlichkeiten und eine Löschung oder Verwässerung nach Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/23 bewirkt wird;
4. die Umstände, unter denen die Abwicklungsbehörde nach Artikel 41 Absatz 3 das Instrument der Unternehmensveräußerung auch für den Fall anwenden kann, dass die Kriterien der Vermarktung nicht erfüllt werden;
5. den Inhalt der gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/23 erforderlichen Bestimmungen in Verträgen und sonstigen Vereinbarungen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde und auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 152j

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2021/23

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der in den Titeln III bis V enthaltenen Artikel der Verordnung (EU) 2021/23. Sie kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie ein vorübergehendes Verbot für die Mitglieder der Geschäftsleitung der zentralen Gegenpartei oder für eine andere verantwortliche natürliche Person, in einer zentralen Gegenpartei Aufgaben wahrzunehmen, verhängen, wenn

1. entgegen Artikel 9 Sanierungspläne nicht erstellt, fortgeschrieben oder aktualisiert werden;
2. entgegen Artikel 9 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird;
3. entgegen Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 Maßnahmen gegen das Verlangen der Aufsichtsbehörde durchführt werden;
4. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1, nicht alle für die Ausarbeitung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen bereitgestellt werden;
5. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;
6. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgetauscht werden;
7. entgegen Artikel 70 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht darüber unterrichtet wird, dass die zentrale Gegenpartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

(2) Die Bundesanstalt kann Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach § 152i erlassen wurden, auf ihrer Internetseite bekannt machen.

9. Nach § 172 wird folgender § 172a eingefügt:

§ 172a

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2021/23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 einen Sanierungsplan nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens einmal jährlich aktualisiert,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 oder Artikel 70 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 oder Artikel 13 Absatz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
5. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig austauscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung im vorangegangenen Geschäftsjahr geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann über Absatz 2 oder 3 hinaus mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Nutzens geahndet werden, sofern sich dieser beziffern lässt.

(5) Handelt es sich im Fall von Absatz 3 bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2021/23, so bezeichnet „Gesamtumsatz“ den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist.“

10. In § 173 werden nach der Angabe „und 8“ die Wörter „sowie des § 172a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3“ eingefügt.
11. Die §§ 152k bis 152n werden gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 125 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) ist eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Soweit das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gesonderte Anlagestöcke zu bilden sind.“

2. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1238 einbezogenen Unternehmen.“

3. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnungen (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnungen (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238“ ersetzt.

4. Dem § 303a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die dort genannten Personen gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften verstoßen haben.“

5. Dem § 310 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 sowie gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gegen diese Maßnahmen und Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4k wird der folgende Absatz 4l eingefügt:

„(4l) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 120a des Wertpapierhandelsgesetzes geahndet werden.“

Artikel 14

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 und 6 gestrichen.
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie die Mitglieder des Beirates und Beisitzer des Widerspruchsausschusses“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1, § 28, § 36 oder § 37 Absatz 1, auch in

Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“

7. In § 47 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 6“ gestrichen.
8. Dem § 68 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Widersprüche, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingelegt wurden, finden dieses Gesetz sowie die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 15

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 5“ die Wörter „oder § 32f Absatz 1“ eingefügt.
2. § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister: Unternehmen mit einer von der Bundesanstalt erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), soweit diese Unternehmen nicht unter die Nummern 1 bis 5 fallen.“
3. In § 16f Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Datenbereitstellungsdienstleister“ die Wörter „und in der Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister jeweils“ eingefügt.
4. Dem § 23 wird folgender Absatz (Nummer neuer Absatz) angefügt:

„(Nummer neuer Absatz) § 16e Absatz 1 und § 16f Absatz 1 sind erstmals auf die Umlageabrechnung (Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes) und die Umlagevorauszahlung (Folgejahr des Inkrafttretens des Gesetzes) anzuwenden.“

Artikel 16

Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung

Die WpÜG-Beiratsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4259), die zuletzt durch Artikel 195 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung

Die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2003 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung

Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „in Verbindung mit § 6“ gestrichen.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

Auf Widersprüche, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingelegt wurden, findet diese Verordnung in der vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29.

April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:

"16. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238".

2. Die folgenden Nummern 16 bis 16.2 werden angefügt:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
16	Individuelle zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	
16.1	Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	5.165
16.2	Maßnahmen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	12.310“.

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:

„17. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503“.

2. Nach der Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.2.3	Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 32f Absatz 2 Satz 1 WpHG	290“.

3. Die folgenden Nummern 17. bis 17.5 werden angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„17	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503	
17.1	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	5 045
17.2	Erweiterung einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 um eine Schwarmfinanzierungs-	2 295

	Dienstleistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	
17.3	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503 für eine Personenhandelsgesellschaft	Erlaubnisgebühr nach der Nummer 17.1, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
17.4	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	190
17.5	Aussetzung und Untersagung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen, wenn diese dem Anlegerschutz abträglich sind.“	2890“.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 14, 16 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 12. Februar 2022 in Kraft. Artikel 9 Nummer 7, Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 2 bis 5 und 7 bis 11 treten am 12. August 2022 in Kraft.

(3) Die Artikel 2, 4, 6, 7, 9, 15 und 20 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EU) 2020/1503 nach ihrem Artikel 51 Unterabsatz 2 erstmalig gilt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 8 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(5) Das Gesetz tritt im Übrigen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung nationaler Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937. Ferner wird die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in nationales Recht umgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen sind notwendig, um den europarechtlichen Vorgaben im nationalen Recht Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Gesetz gibt zudem Anlass zu Änderungen im Wertpapierübernahmerecht, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Das Bedürfnis für den im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) normierten Beirat sowie den ebenfalls dort vorgesehenen Widerspruchsausschuss ist entfallen, weshalb beide Einrichtungen abgeschafft werden können.

2. Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1238

Zudem werden Regelungen zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt („PEPP“) (PEPP-VO) geschaffen. Die PEPP-VO führt ein europaweit einheitliches privates Altersvorsorgeprodukt ein und wird ein Jahr nach Inkrafttreten konkretisierender delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission anwendbar. Am 18. August 2020 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe für diese delegierten Rechtsakte veröffentlicht.

Die PEPP-VO fordert von den Mitgliedstaaten ein, bestimmte Sachverhalte auf nationaler Ebene zu regeln. Daher sind auf nationaler Ebene begleitende Regelungen erforderlich. Diese umfassen u.a. die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 2 Nummer 18 PEPP-VO) und die Regelung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen (Artikel 67 PEPP-VO).

Durch Änderungen in den Aufsichtsgesetzen, die für die nach Artikel 6 Absatz 1 PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten, namentlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), werden die europarechtlich erforderlichen Regelungen geschaffen.

3. Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/23

Die durch das Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 529) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) eingefügten Regelungen in den §§ 152a ff SAG müssen aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/23

aufgehoben werden. Dies erfolgt aufgrund der europarechtlichen Vorgaben in zeitlicher Staffelung.

Die Verordnung (EU) 2021/23 schafft auf europäischer Ebene einheitliche Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs). CCPs nehmen eine Schlüsselfunktion auf den internationalen Finanzmärkten ein, indem sie bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien treten und somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer sind. CCPs spielen eine wichtige Rolle bei der Verarbeitung von Finanztransaktionen und der Steuerung von Risiken, die mit diesen Transaktionen verbunden sind. Zum Zweck der Adressierung dieser Risiken fordern zentrale Gegenparteien von ihren Mitgliedern Sicherheiten in Form von Einschusszahlungen und Beiträgen zu Ausfallfonds. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat dazu beigetragen, dass die in ihrem Anwendungsbereich liegenden Zentralen Gegenparteien der Union und die Finanzmärkte allgemein stärker geschützt gegen Risiken geworden sind.

Allerdings können aufsichtliche Regelungen und Verfahren nicht gewährleisten, dass die vorhandenen Ressourcen in jedem Fall ausreichen, um die Risiken, z.B. durch den Ausfall mehrerer Clearingmitglieder aufgrund extremer Marktbedingungen, zu steuern. Hierzu bedarf es eines besonderen Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von CCPs, der mit der Verordnung (EU) 2021/23 auf europäischer Ebene geschaffen wurde.

Dieser Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs hat zum einen dafür zu sorgen, dass CCPs vorab Maßnahmen zur Überwindung möglicher finanzieller Schieflagen bestimmen. Zum anderen bedarf es regulatorischer Vorgaben für die Festlegung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden CCP. Darüber hinaus sind regulatorische Vorkehrungen zu treffen, die auf eine Minimierung der Kosten für die Steuerzahler bei Ausfall einer CCP gerichtet sind. Die Verordnung (EU) 2021/23 gibt zudem den zuständigen Behörden Befugnisse zur Vorbereitung einer möglichen Abwicklung einer CCP sowie zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP an die Hand.

4. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177

Das vorliegende Gesetz enthält nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Durch Artikel 1 dieser Richtlinie werden die Vorschriften über Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Diese Verordnung wurde entsprechend geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt zukünftig weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503

Der wesentliche Teil der gesetzlichen Änderungen zur Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der Richtlinie (EU) 2020/1504 im nationalen Recht findet sich im Wertpapierhandelsgesetz. Vereinzelt Anpassungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen enthalten. Im Wertpapierhandelsgesetz dient die Ergänzung des § 3 WpHG der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504. In den §§ 6 und 10 werden die möglichen Maßnahmen und Befugnisse der Bundesanstalt an die Vorgaben der Verordnung angepasst bzw. entsprechend erweitert. In den §§ 32b bis 32e WpHG werden vor allem Regelungen zur zuständigen Behörde, zur Zulassung von Instrumenten, zu einer zivilrechtlichen Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt und zu Prüfungspflichten (Sonderprüfung und jährliche Prüfung) eingeführt.

Die Änderungen in § 120b WpHG führen zur Einführung zahlreicher Bußgeldtatbestände für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung. Im Vermögensanlagengesetz wird vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Begrenzung des Anwendungsbereichs eingefügt. Im Übrigen sind die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister jedoch in der Verordnung selbst enthalten.

2. Änderung des WpÜG

Das vorliegende Gesetz gibt zudem Anlass zu Änderungen im Wertpapierübernahmerecht, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau bzw. der Verwaltungsvereinfachung dienen: Der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG werden abgeschafft. Mit der Verabschiedung des WpÜG wurde das Übernahmerecht erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor hatte es lediglich einen freiwilligen Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission gegeben. Daher konnte auf keine gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Übernahmerecht zurückgegriffen werden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung sollten Beirat und Widerspruchsausschuss der Bundesanstalt den Sachverstand der Wirtschaft und anderer betroffener Kreise erschließen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 14/7034, S. 36 f.).

Mittlerweile existieren in den Bereichen, in denen der Beirat die Bundesanstalt beratend unterstützen sollte, eine gefestigte und akzeptierte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Jahr 2005 etablierte Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von langlaufenden Bedingungen für den Fall, dass ein Angebot (etwa wegen anwendbarer kartellrechtlicher Regelungen) bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht vollzogen werden darf oder die im Jahr 2009 etablierte Verwaltungspraxis zur teilweisen Finanzierung eines Angebots durch qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen.

Entsprechendes gilt auch für den Widerspruchsausschuss. Auch zu den Fragen, bei denen der Widerspruchsausschuss die Bundesanstalt unterstützen soll, gibt es rund zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des WpÜG eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Somit ist das Bedürfnis für beide Gremien entfallen. Die Abschaffung ermöglicht zudem eine weniger bürokratische Ausgestaltung und eine Beschleunigung der Verfahren.

Für die bislang vom Widerspruchsausschuss zu entscheidenden Sachverhalte (vgl. Aufzählung der Widerspruchsgegenstände in § 6 Absatz 1 Satz 2 WpÜG) bedarf es keiner eigenen Neuregelung, da insoweit die allgemeinen Bestimmungen des WpÜG zum Widerspruchsverfahren mit ihren weiteren Verweisungen zur Anwendung kommen werden (vgl. u.a. § 41 WpÜG).

Das Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass statt der bisher vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann.

3. Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1238

Zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 (PEPP-VO) wird in WpHG, KWG, KAGB sowie VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als zuständige Behörde für die Aufsicht benannt, soweit die in den Aufsichtsgesetzen erfassten Unternehmen PEPP anbieten oder vertreiben.

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 62 PEPP-VO werden die noch erforderlichen Befugnisse der Bundesanstalt in die jeweiligen Aufsichtsgesetze aufgenommen, soweit diese nicht bereits in der PEPP-VO oder dem jeweiligen Aufsichtsgesetz vorhanden sind

(z.B. Maßnahmen zur Aufklärung, ob Verstöße gegen die PEPP-VO vorliegen in WpHG und KAGB oder zur Abberufung von Geschäftsleitern).

Zudem werden Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die PEPP-VO in alle Aufsichtsgesetze aufgenommen und wird das Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz um einen Gebührentatbestand für Leistungen auf der Grundlage der PEPP-VO ergänzt.

4. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177

Das vorliegende Gesetz enthält nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Durch die Richtlinie werden die Vorschriften für Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt künftig weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Die erforderlichen Änderungen sind im WpHG und im KWG vorzunehmen.

5. Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/23

Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/23 treten im Wesentlichen an die Stelle der mit dem Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 529) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) eingefügten Regelungen in den §§ 152a ff SAG. Daher ist der Teil 5 des SAG im Hinblick auf diese Regelungen neu zu fassen.

III. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen wäre die PEPP-VO in Deutschland aufsichtsrechtlich nicht durchsetzbar. Deutschland würde sich ohne Normierung der geforderten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Befugnisse einem Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission aussetzen. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 ist europarechtlich vorgeschrieben und damit alternativlos.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da die Tätigkeiten von Firmen und Unternehmen, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anbieten, keine regional abgrenzbaren Geschäfte sind und nur mit bundesweit identischen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Vorgaben ermöglicht werden kann. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Auch hinsichtlich der Änderungen im WpÜG zum Übernahmerecht folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die Abschaffung des übernahmerechtlichen Beirats und Widerspruchsausschusses die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berührt und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung einer bestehenden bundesgesetzlichen Kodifikation zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz

2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Übernahmerecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht.

Für die nach der PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten bereits bundeseinheitliche Aufsichtsregeln, so dass auch die Ergänzungen aufgrund der PEPP-VO bundeseinheitlich gelten sollten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen Vorgaben der EU umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist insoweit vorgesehen, als das Crowdfunding künftig einem systematischen europäischen Regelungsregime unterliegt.

Die Änderungen des WpÜG leisten einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im deutschen Übernahmerecht.

Die PEPP-Begleitregelungen fügen sich in das bisherige System der jeweiligen sektoralen Finanzmarktaufsicht ein und dienen insofern der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, das Crowdfunding einer systematischeren Regulierung zu unterwerfen.

Das PEPP dient nach den Vorgaben der PEPP-VO der finanziellen Nachhaltigkeit der nationalen Altersvorsorgesysteme (Erwägungsgrund 4) und soll, soweit wie möglich, den ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG-Kriterien) nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment Rechnung tragen (Erwägungsgrund 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung der Kosten des Gesetzentwurfs erfasst den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Verwaltung und der Bürger. Der Berechnung liegen Modelle mit eigens identifizierten Standardaktivitäten mit Zeitwerten zugrunde; nähere Informationen zum Standardkosten-Modell finden sich auf der Internetseite des Normenkontrollrats (www.normenkontrollrat.bund.de).

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der auf nationalem / internationalem Recht basiert:

<u>Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 32e Abs. 2	Antrag auf Prüfungsbefreiung	mittel	109	17	2.407,82 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	Auswahl, Anstellung, Einarbeitung zusätzlicher Geschäftsleiters in den Folgejahren	mittel	1067	42	58.232,06 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Zusätzliche jährliche Personalkosten für neue Geschäftsleiter	mittel	0	209	26.194.998,70 €
KWG	§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und Umsetzung der Anordnung (Moratorium)	hoch	5070	1	11.159,07 €
						<u>26.266.797 €</u>
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	Auswahl, Anstellung, Einarbeitung zusätzlicher Geschäftsleiters im ersten Jahr nach Inkrafttreten	mittel	1067	209	289.773,81 €
						<u>289.773,81 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						26.266.797 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						289.773,81 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						26.556.570 €
Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpHG	§ 32e Abs. 4	Mitteilung der Absicht der Prüferbestellung an die Bundesanstalt	einfach	7	38	117,48 €
WpHG	§ 32e Abs. 5 S. 5	Anzeige des Prüfungsbeginns gegenüber der Bundesanstalt	einfach	7	38	117,48 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Absicht der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin inkl. Übermittlung der Unterlagen in den Folgejahren	einfach	24	42	445,20 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin in den Folgejahren	einfach	9	42	166,95 €
						847,12 €
<u>Einmalige Informationspflichten</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Informationspflichten gesamt

KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Absicht der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin inkl. Übermittlung der Unterlagen im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	24	209	2.215,40 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	9	209	830,78 €
						<u>3.046,18 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						847,12 €
Einmalige Informationspflichten						3.046,18 €
Informationspflichten Wirtschaft						3.893,29 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 32e Abs. 1 und 6	Prüfung durch die BaFin	hoch	676 5	1	10.323,39 €
WpHG	§ 32e Abs. 2	Prüfungsbefreiungen	mittel	102 3	17	17.611,29 €
WpHG	§ 32e Abs. 4 S. 2	Prüfung der Ablehnung und ggf. Ablehnung des Prüfers	mittel	158 0	1	1.600,01 €
WpHG	§ 32e Abs. 5	Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsbegleitungen	hoch	666 0	6	60.978,96 €
KWG	§ 2 Abs. 7a	Anordnung und Überwachung der	hoch	540 0	1	8.240,40 €

	i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6	Gefahrenabwehrmaßnahme (Moratorium)				
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Absichtsanzeige inkl. inhaltlicher Prüfung und Mitteilung ans Institut in den Folgejahren	einfach	265	42	8.232,49 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Vollzugsanzeige in den Folgejahren	einfach	40	42	1.242,64 €
KAG B	§ 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. 38 Abs. 1 und 2, 4 S. 1 und 7 und Abs. 5	Jahresabschluss- und Geldwäscheprüfung	mittel	147 2	200	298.129,07 €
WpÜ G	§ 5	Vorbereitung der Sitzung; Einladungsschreiben fertigen und versenden; protokollieren der Sitzung; Abstimmung mit dem BMF zur Berufung der Beiratsmitglieder (turnusmäßig alle fünf Jahre)	hoch	511 0	-1	-10.597,86 €
WpÜ G	§ 6	Vorbereitung der Sitzung; Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer; Einladungsschreiben fertigen und versenden;	hoch	511 0	-1	-9.197,86 €

		protokollieren der Sitzung				
WpÜ G	§ 44	Abwicklung der Zahlung und Fertigung eines Kostenbescheides zur Geltendmachung der Auslagen für die Veröffentlichung	einfach	490	-2	-2.964,87 €
						<u>383.597,65 €</u>
Einmaliger Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 32e Abs. 8	Erllass einer Prüfungsverordnung	hoch	7080	1	10.804,08 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Absichtsanzeige inkl. inhaltlicher Prüfung und Mitteilung ans Institut im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	265	209	40.966,44 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Vollzugsanzeige im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	40	209	6.183,61 €
						57.954,13 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						383.597,65 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						57.954,13 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						441.551,78 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						26.266.797 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand						289.773 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						26.556.570 €
Wiederkehrende Informationspflichten						847 €
Einmalige Informationspflichten						3.046 €
Informationspflichten Wirtschaft						3.893 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						26.556.570 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						3.893 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						26.560.463 €
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						26.266.797 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft						847 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						26.267.644 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						289.773,81 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft						3.046,18 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						292.819,99 €

Erfüllungsaufwand der aufgrund von EU-Regelungen für das VAG entsteht:

<u>Regelungen, die auf EU-Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt

VAG	§ 125 Abs. 7 S. 1	Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens für PEPP	mittel	840	1	1.091,51 €
VAG	§ 125 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 125 Abs. 5	Bildung eines gesonderten Anlagestocks für PEPP	mittel	840	1	1.091,51 €
						<u>2.183,02 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	2.183,02 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.183,02 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten	0,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	0,00 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	2.183,02 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.183,02 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.183,02 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.183,02 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

Die Änderungen des SAG verursachen keinen messbaren Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Im Übrigen erfolgen die Änderungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503 wird die BaFin für Dienstleistungsplattformen die zuständige Aufsichtsbehörde, sodass eine nicht zu beziffernde Ersparnis von Erfüllungsaufwand bei Gewerbeaufsichtsämtern und Industrie- und Handelskammern eintreten kann, soweit diese bislang die Aufsicht über diese Dienstleistungsplattformen ausgeübt haben.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen. Allerdings fallen im Rahmen der Erlaubniserteilungen, der Erweiterung einer erteilten Erlaubnis, der Aussetzung und Untersagung der Erbringung bestimmter Dienstleistungen und anderer aufsichtlicher Tatbestände wie der Registrierung eines Dienstleisters Kosten an, die die BaFin durch die Erhebung von Gebühren für ihre Dienstleistungen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umlegen wird. Es werden insgesamt sechs Gebührentatbestände neu als Festgebühren in die FinDAGKostV aufgenommen. Die restlichen Gebührentatbestände sind lediglich Regelungen zur Aufteilung von Gebühren auf die einzelnen Akteure im Falle von Personengesellschaften, eine Fallzahl ist nicht ermittelbar. Es wird geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 25 Vorgängen anfällt. Durch die Einführung entsteht der Bundesanstalt zusätzlicher, aber vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand von rund 500 Euro an.

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften sieht sechs Festgebühren vor. Die Einführung der Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen der Bundesanstalt in Höhe von rund 120.000 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung der Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie EU 2020/1504 soll bis Ende 2023 aufgrund von Artikel 45 der Verordnung erfolgen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob der Markt für Schwarmfinanzierungsdienstleister in der EU funktioniert, die in der Verordnung genannten Schwellenwerte angemessen sind, der Zugang von KMU zu Finanzmitteln auf diesem Wege funktioniert. Weiter soll u. a. untersucht werden, in welchem Volumen, welcher Anzahl Schwarmfinanzierungsdienstleistungen grenzüberschreiten erbracht wurden. Auch die mit der Umsetzung der Verordnung entstehenden Kosten sollen untersucht werden.

Von einer Evaluierung ausgenommen sind die übernahmerechtlichen Regelungen. Da diese lediglich Bürokratie abbauen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, ist eine Evaluierung nicht erforderlich.

Ebenfalls ausgenommen sind die Regelungen zur PEPP-VO, da es sich lediglich um Normen zur zwingend erforderlichen gesetzlichen Begleitung einer EU-Verordnung handelt.

Eine Befristung oder Evaluierung der Änderungen zum SAG ist nicht vorgesehen. Im Übrigen erfolgen diese Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/23, sind also nur eine zwingend erforderliche Begleitung der EU-Verordnung. Weiter hat das Financial Stability Board (FSB) am 16. November 2020 Leitlinien zu finanziellen Ressourcen und der Behandlung von Eigenkapital im Fall der Abwicklung von CCPs veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien sollte die EU Kommission die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/23 festgelegten Vorschriften für die Herabschreibung von Eigenkapital bei der Abwicklung unter Berücksichtigung der international vereinbarten Standards überprüfen. Zusätzlich zu dieser spezifischen Überprüfung sollte die Kommission die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/23 fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird daran angepasst, dass neue Regelungen zu PEPP eingeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Ergänzung in Buchstabe k erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 (PEPP-VO). Diese Erweiterung ist erforderlich, da PEPP nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 10 PEPP-VO auch von Wertpapierdienstleistungsunternehmen angeboten und vertrieben werden können.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzungen erweitern die Befugnisse der Bundesanstalt zur Ermittlung und zum Treffen von Maßnahmen im Hinblick auf den Bereich der PEPP-VO. Hiermit wird Artikel 62 und 67 Absatz 3 der PEPP-VO umgesetzt. Artikel 63 PEPP-VO sieht zwar selbst Produktinterventionsbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Diese bedürfen daher keiner Regelung mehr im nationalen Recht. Allerdings regelt Artikel 62 PEPP-VO, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständigen Behörden mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der PEPP-VO benötigen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ergänzt entsprechend der Vorgabe des Artikels 62 PEPP-VO die Befugnisse der zuständigen Behörde neben den Befugnissen aus Artikel 63 PEPP-VO um Ermittlungsbefugnisse im Vorfeld, um aufzuklären zu können, ob Verstöße gegen die Regelungen der PEPP-VO vorliegen. Die Befugnis ist erforderlich, um die Aufklärung etwaiger Verstöße, insbesondere bei vorliegenden Verdachtsmomenten, zu ermöglichen.

Hierzu wird § 6 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dahingehend ergänzt, dass nun auch die PEPP-VO unter den Normen genannt wird, zu deren Durchsetzung der zuständigen Behörde die im weiteren Verlauf vorgesehenen Befugnisse zustehen.

Zu Buchstabe b

Ergänzt wird § 6 Absatz 6 WpHG um eine neue Nummer 6a im Hinblick auf die Befugnis zur Handlungsuntersagung bei Verstößen gegen die Normen in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO, die Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b PEPP-VO fordert. Durch die Einfügung des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 6a in Doppelbuchstabe bb, der die PEPP-VO nennt, und der weiteren Ergänzung im Doppelbuchstabe cc kann die Aufsichtsbehörde die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen auch bei Verstößen gegen die PEPP-VO verlangen.

Dabei fordert Artikel 67 Absatz 3 PEPP-VO das Vorliegen dieser Sanktionsbefugnisse und Befugnisse für andere Maßnahmen nicht bei jedem Verstoß gegen eine Norm der PEPP-VO, sondern nur „bei Situationen gemäß Artikel 2 des vorliegenden Artikels“, also den in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen. Da die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen der PEPP-VO in § 120 Absatz 16a und 16b bußgeldbewehrt sind, kann hierzu darauf verwiesen werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ergänzt die Regelung in § 6 Absatz 8 Satz 2 WpHG, nach dem die Bundesanstalt einer Person, die gegen bestimmte Normen verstoßen hat, die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen kann, dahingehend, dass auch ein Verstoß gegen die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Vorschriften eine entsprechende Untersagung begründen kann.

Dies setzt die Vorgabe in Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c PEPP-VO um, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die in Artikel 67 Absatz 2 genannten Normen gegenüber verantwortlichen Mitgliedern des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des Finanzunternehmens oder andere verantwortliche Personen ein vorübergehendes Verbot verhängen können, Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen sind bereits in der neuen Nummer 6a über den Verweis auf § 120 Absatz 16a und 16b in Bezug genommen, so dass hier auf die neue Nummer 6b verwiesen kann entsprechend der bisherigen Regelungssystematik in § 6 WpHG.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 5a mit § 32a)

Die neu in das WpHG aufzunehmende Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 und Artikel 61 der PEPP-VO.

In Absatz 2 regelt sie, dass in Fällen von Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 63 PEPP-VO die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen hiergegen entfällt. Hierbei handelt es sich um eine systematische Angleichung an die übrigen Regelungen im WpHG, die ebenfalls in der Regel den Entfall der aufschiebenden Wirkung vorsehen.

Zu Nummer 5 (§ 120a)

Die Absätze 1 und 2 des neuen § 120a enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d) bis g) der PEPP-VO erforderlich sind. Als subjektive Mindestanforderung wird für alle Bußgeldtatbestände in den Absätzen 1 und 2 Leichtfertigkeit festgelegt.

Absatz 1 Nummer 1 erfasst nach Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b den Verstoß, dass ein PEPP ohne entsprechende Registrierung vertrieben wird.

Absatz 1 Nummer 2 erfasst einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 PEPP-VO, nach dem nachträgliche Änderungen im Registrierungsverfahren der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um einen Fall des Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a, nach dem eine Registrierung unter Angabe falscher Tatsachen erlangt wurde.

Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 32 sanktionieren die in Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c PEPP-VO genannten Verstöße. Ferner nehmen die Bußgeldtatbestände die Kapitel IV, Kapitel V, Artikel 48 und 50 sowie Kapitel VII weitgehend in Bezug.

In der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 11, die Fehler bei der Veröffentlichung des PEPP-Basisinformationsblatts mit einem Bußgeld bewehrt, sind dabei auch die Detailpflichten für den Inhalt des PEPP-Basisinformationsblatt mit umfasst. Dies ergibt sich aus der Formulierung „nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise“. Erfasst sind damit auch die Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 2 und Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Artikel 27 sowie Artikel 28 PEPP-VO und die Vorgaben aus der delegierten Verordnung der Kommission, die gemäß Artikel 28 Absatz 5 PEPP-VO die Vorgaben konkretisiert.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 19 umfasst im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur jährlichen Übermittlung der PEPP-Leistungsinformation auch die Vorgaben zum Inhalt der Leistungsinformation aus Artikel 36 PEPP-VO und die Vorgaben aus der delegierten Verordnung der Kommission, die gemäß Artikel 37 Absatz 2 PEPP-VO die Vorgaben konkretisiert. Dies ergibt sich aus der Formulierung „nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise“.

Absatz 2 Nummer 1 enthält eine besondere Regelung in Bezug auf unrichtige oder fehlende Informationen bei der Antragstellung.

Die Absätze 3 bis 5 bestimmen den anwendbaren Bußgeldrahmen, der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben c, d und e geregelt ist. Der Bußgeldrahmen ist wegen der erheblichen Bedeutung der Tatbestände nach Absatz 2 auch auf diese anwendbar. Insbesondere die Registrierung eines PEPP gehört mit zum wichtigsten Regelungsteil der Verordnung. Die Einreichung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben in diesem Kontext kann zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme gewichtiger Rechte nach der Verordnung führen. Die Anwendung desselben Bußgeldrahmens für alle Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ist daher angemessen.

In Absatz 6 werden die Vorgaben von § 120 Absatz 23 und 26 für entsprechend anwendbar erklärt. Es geht hierbei um Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes und zur Verjährung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Ergänzung erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Regelung in § 3 nimmt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1504 Schwarmfinanzierungsdienstleister bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) bzw. der diese umsetzenden nationalen Vorschriften aus.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Ergänzungen in § 6 erweitern die Befugnisse der Bundesanstalt zur Ermittlung und zum Treffen von Maßnahmen im Hinblick auf den Bereich der Verordnung (EU) 2020/1503. Damit werden die Artikel 30 Absatz 1 und 39 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 umgesetzt.

Buchstabe a erweitert die nach § 6 Absatz 3 bereits bestehenden Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt auf Untersuchungen bezüglich der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/1503. Die Befugnisse sind erforderlich, um die Aufklärung etwaiger Verstöße zu ermöglichen. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wird dabei in zwei Nummern aufgeteilt und dahingehend ergänzt, dass nun auch die Verordnung (EU) 2020/1503 unter den Normen genannt wird, zu deren Durchsetzung der zuständigen Behörde die vorgesehenen Befugnisse zustehen. Während Nummer 1 allgemein das WpHG und bestimmte EU-Verordnungen in Bezug nimmt, bezieht sich die Nummer 2 auf Prüfungen zu den Voraussetzungen von Produktinterventionsmaßnahmen.

Buchstabe b nimmt die Verordnung (EU) 2020/1503 in den Kreis der in § 6 Absatz 6 genannten EU-Rechtstexte in einer neu geschaffenen Nummer 6a auf. In der Folge kann die Bundesanstalt im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verlangen, die den Verstoß begründenden Handlungen und Verhaltensweisen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen.

Die Buchstaben c und d erweitern den Anwendungsbereich der Absätze 8 und 9 des § 6 auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2020/1503. Es ist der Bundesanstalt durch diese Erweiterung beim Vorliegen eines Verstoßes unter bestimmten Voraussetzungen möglich, einer Person die Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu untersagen oder eine Warnung zu veröffentlichen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

§ 10 enthält besondere Befugnisse der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2020/1503. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503.

Während Buchstabe a die Überschrift der Vorschrift anpasst, führt Buchstabe b umfangreiche Befugnisse zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2020/1503 in § 10 ein, die über die allgemeinen Befugnisse nach § 6 deutlich hinausgehen. Die Befugnisse nach § 10 sind entsprechend den detaillierten inhaltlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1503 ausgestaltet.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Durch die Änderung wird der Wortlaut in Bezug auf die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln an die bewährten Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen angepasst, um der Bundesanstalt auch im Rahmen der Vollstreckung ihrer Maßnahmen eine effektive und zügige Durchsetzung zu ermöglichen. Da einem Widerspruch oder einer Anfechtungsklage gegen Realakte keine aufschiebende Wirkung zukommen kann, ist § 6 Absatz 14 hier nicht einzubeziehen. Beim bisherigen Wortlaut handelte es sich um ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Vorschrift des § 18 Absatz 11 wird in Bezug auf die Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt, um die in Artikel 31 Absatz 2 bis Absatz 4 vorgesehene Zusammenarbeit der zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Insbesondere soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ersuchen ausländischer zuständiger Behörden im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nachzukommen, indem die Bundesanstalt hierzu auch von den ihr nach dem WpHG zustehenden Befugnissen Gebrauch machen kann.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zu der Ergänzung in § 21 Absatz 1 Satz 3: Die Bundesanstalt ist als zuständige Behörde gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 verpflichtet, Informationen unverzüglich mit den zuständigen Behörden in anderen EU-Staaten auszutauschen und mit diesen bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1503 zu kooperieren, weswegen die betreffende nationale Verschwiegenheitspflicht angepasst wird. Ausnahmen von der Verpflichtung, Informationen auszutauschen, bestehen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 5b mit §§ 32b bis 32f)

Es wird ein neuer Abschnitt 5b zur Aufnahme von besonderen Vorschriften betreffend Schwarmfinanzierungsdienstleister geschaffen.

§ 32b bestimmt die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und enthält nötige Klarstellungen und Vorgaben betreffend die unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2020/1503 geltenden Regelungen. Insbesondere regelt § 32b Absatz 4 das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in Fällen von bestimmten Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EU) 2020/1503. Dies ist hinsichtlich einer Gestattung nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 im öffentlichen Interesse geboten, weil die in Form der Allgemeinverfügung auch öffentlich bekanntzugebende Gestattung auch im Streitfall weiter anwendbar sein soll. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise anordnen. Eine solche Anordnung setzt jedoch voraus, dass die Individualinteressen eines Betroffenen so gewichtig sind, dass sie im Einzelfall höher zu bewerten sind als das grundsätzlich überwiegende öffentliche Interesse am vorläufigen Vollzug der Regelung.

Die Regelung zur Gestattung in § 32b Absatz 2 knüpft an Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung an, der vorsieht, dass die zuständige Behörde die Verwendung von „Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gestatten kann, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die für die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung gelten. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde auch in diesem Sinne. Die Gestattung hat im Wege der Allgemeinverfügung zu erfolgen, die jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen darf. Für die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kommt eine solche Gestattung jedenfalls nicht in Betracht. Denn die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung dürfen keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde. Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen bedarf jedoch der notariellen Beurkundung und unterliegt deshalb solchen Beschränkungen. Durch dieses Formerfordernis wird insbesondere die Rechtssicherheit gestärkt und eine ausreichende Beratung der Beteiligten gewährleistet. Diese Beratung ist gerade bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen von besonderer Bedeutung, weil die Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer GmbH in weitem Maße durch die Satzung ausgestaltet werden können. Aus diesem Grund ist die GmbH auch nicht als Publikumsgesellschaft geeignet. Der Handel von GmbH-

Geschäftsanteilen über eine Schwarmfinanzierungsplattform wäre deshalb von vornherein nicht sachgerecht.

In § 32c und § 32d werden die Artikel 23 und 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 umgesetzt und erforderliche zivilrechtliche Haftungsregeln für Anlagebasisinformationsblätter eingeführt. Eine klare und im beiderseitigen Interesse ausgewogene Haftungsnorm schafft Rechtssicherheit und damit die Berechenbarkeit von Haftungsansprüchen. Die Haftungsregelungen orientieren sich dabei an den bewährten Haftungsnormen im Prospektrecht.

§ 32e stellt sicher, dass eine zivilrechtliche Haftung nicht durch anderweitige Vereinbarungen ausgehöhlt wird und weitergehende Ansprüche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen unberührt bleiben.

§ 32f führt Regelungen zur Überwachung der Pflichten der Verordnung (EU) 2020/1503 ein. Demnach besteht die Möglichkeit für die Bundesanstalt, Sonderprüfungen zu veranlassen. Ferner wird eine jährliche Prüfpflicht eingeführt. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um im Rahmen der Aufsicht Erkenntnisse zu etwaigen Verstößen zu erhalten. Die Sonderprüfung nach § 32f Absatz 1 kann insbesondere anlässlich konkreter Hinweise, aber beispielsweise auch im Rahmen einer Stichprobe durchgeführt werden. Die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kapitalanforderungen (Artikel 11 Verordnung (EU) 2020/1503) und der Verhaltensregeln, dient den Zwecken der Insolvenzvermeidung, des Verbraucher- und Anlegerschutzes und der Erhaltung der Vertrauenswürdigkeit des Finanzmarktes sowie des Schwarmfinanzierungsmarktes im Speziellen. Die bloße Möglichkeit eines Eingreifens bei konkreten Vorfällen bzw. Hinweisen würde insofern keine ausreichende Überwachung gewährleisten. Die Regelungen des § 32f ermöglichen eine frühzeitige und regelmäßige Aufsicht.

Der in § 32f Absatz 3 vorgesehene Fragebogen enthält die wesentlichen Prüfungsergebnisse in Kurzfassung und kann Anhaltspunkt sein bei der Frage, ob seitens der Bundesanstalt der Bericht angefordert und ausgewertet werden muss. Eine Anforderung und Auswertung des Berichts aus anderen Gründen ist jedoch ebenfalls jederzeit möglich. § 32f Absatz 7 ordnet den Entfall der aufschiebenden Wirkung an, um die Wirksamkeit der Prüfungen sicherzustellen und um zu verhindern, dass durch eine längere und ggf. wiederholte Aufschiebung der Prüfung eine Lücke in der Aufsicht entsteht.

Für die Rechtsfolgen der Schadensersatzansprüche nach § 32c und § 32d gelten die §§ 249 bis 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit in § 32c, § 32d und § 32e Absatz 1 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Zu Nummer 10 (§ 112)

Durch die Änderung wird der Wortlaut in Bezug auf die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln an die bewährten Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen angepasst, um der Bundesanstalt auch im Rahmen der Vollstreckung ihrer Maßnahmen eine effektive und zügige Durchsetzung zu ermöglichen.

Zu Nummer 11 (§ 120b)

Die Absätze 1 und 2 des § 120b WpHG enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe d bis f der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderlich sind.

In Absatz 2 sind besondere Bußgeldtatbestände für Konstellationen aufzunehmen, in denen die jeweilige Fachnorm der Verordnung keine konkreten Gebote oder lediglich

Zustandsgebote und keine Handlungsgebote enthält, in denen jedoch die Einführung einer Bußgeldbewehrung als sinnvoll und notwendig anzusehen ist. Hier wird die Übermittlung unrichtiger Informationen bei einer Notifizierung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/1503 unter Bußgeldbewehrung gestellt.

Die Absätze 3 bis 5 bestimmen den für die Bußgeldtatbestände beider Absätze anwendbaren Bußgeldrahmen. Die Höhe des Bußgeldrahmens ergibt sich aus der Verordnung selbst. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Informationen zur Notifizierung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/1503 wird der Bußgeldtatbestand nach Absatz 1 in den Rahmen einbezogen.

In Absatz 6 werden die Vorgaben von § 120 Absatz 23 und 26 für entsprechend anwendbar erklärt. Es geht hierbei um Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes und zur Verjährung.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Durch die Änderung der Absätze 37 bis 40 des § 2 WpHG wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage nachvollzogen.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 58 bis 62 WpHG)

Die Organisationspflichten für Datenbereitstellungsdienste sind nunmehr in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt. Dadurch werden die §§ 58 bis 60 WpHG weitgehend obsolet. Die neuen §§ 59 und 60 entsprechen den bisherigen §§ 61 und 62 und wurden an die neue europäische Rechtslage angepasst. Die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgeberfahrens gemäß § 58 Absatz 6 und § 59 Absatz 5 WpHG wird jetzt in § 58 WpHG geregelt.

Zu 5 (§ 120)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Die Ergänzung dient der Regelung einer abdrängenden Sonderzuweisung für diejenigen öffentlichen Angebote, die im Rahmen der vorrangigen Verordnung (EU) 2020/1503 stattfinden. Diese Angebote fallen nicht in den Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, wer dabei als Anbieter auftritt (der Schwarmfinanzierungsdienstleister, der Projektträger, beide oder noch andere), solange das Angebot über die Schwarmfinanzierungsplattform unterbreitet wird. Aufgrund der generell engen Verzahnung des Wertpapierprospektgesetzes mit der Verordnung (EU) 2017/1129 wird -wie an anderer Stelle im Wertpapierprospektgesetz auch- unmittelbar auf diese verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu § 10 Absatz 3

Mit der Änderung wird die bislang nur eingeschränkte Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden im Bereich des Börsengesetzes so erweitert, dass diese für sämtliche Steuerstrafverfahren gelten. Nach der bisherigen Rechtslage gelten die in der Abgabenordnung normierten behördlichen Informationspflichten gegenüber Steuerbehörden im Bereich des Börsengesetzes nur sehr begrenzt. Sie erfassen lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, sowie vorsätzlich falsche Angaben. Mit der Änderung werden die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte gestärkt, um Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich wirksam zu bekämpfen. Die Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden gelten nach der Abgabenordnung grundsätzlich für alle Behörden voll und unmittelbar. Die Änderung stellt diese Rechtslage, welche bislang durch eine Spezialregelung im Bereich des Börsengesetzes zurückgedrängt war, auch für die Börsen und die Börsenaufsichtsbehörden her. Im Ergebnis werden diese danach grundsätzlich ebenso behandelt wie die BaFin und andere Behörden auch, welche nach der Abgabenordnung Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen.

Hierzu wird die bestehende Regelung zum Informationsaustausch mit den Steuerbehörden an entsprechende Regelungen im Bank- und Wertpapieraufsichtsrecht angepasst. Diese Regelungen waren mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1864) im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen verschärft worden, um Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich wirksam zu bekämpfen (vgl. BT-Drs. 18/5009, S. 71, 89).

Unterschiede, die eine abweichende Behandlung des Börsenbereichs von den anderen Bereichen des Finanzaufsichtsrechts rechtfertigen können, bestehen nicht, sodass mit diesem Gesetzentwurf eine Angleichung der Regelung im Bereich des Börsengesetzes an die Regelungen in anderen Bereichen des Finanzaufsichtsrechts erfolgt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Die Ergänzung dient der Regelung einer abdrängenden Sonderzuweisung für diejenigen öffentlichen Angebote, die im Rahmen der vorrangigen Verordnung (EU) 2020/1503 stattfinden. Diese Angebote fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes. Dies gilt unabhängig davon, wer dabei als Anbieter auftritt (der Schwarmfinanzierungsdienstleister, der Projektträger, beide oder noch andere), solange das Angebot über die Schwarmfinanzierungsplattform unterbreitet wird. Das Vermögensanlagengesetz verweist im Unterschied zum Wertpapierprospektgesetz nicht unmittelbar auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1129, es bildet aber mit gewissen Anpassungen für die Zwecke des Vermögensanlagengesetzes dessen Text ab.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

In Zukunft werden auch für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kommen bei anlagebasierten Schwarmfinanzierungen übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU sowie für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente als Vermittlungsgegenstand in Betracht. Während übertragbare Wertpapiere unter den Finanzinstrumente-Begriff nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 3 fallen, sind für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente vom Katalog der

Finanzinstrumente nicht erfasst, weswegen die betreffende nationale Vorschrift angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassene Schwarmfinanzierungsdienstleister sind, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 8 oder 9 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und darüber hinaus keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht nach dem WpIG erlaubnispflichtig. Diese Änderung setzt Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1504 um, mit dem der Ausnahmekatalog des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU erweitert wird.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Der nicht abschließende Katalog von Behörden und Einrichtungen, mit denen die Bundesanstalt ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 12 Absatz 1 Satz 1 Informationen austauschen darf, wird mit Blick auf die gebotene Kooperation der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Gefahrenabwehrmaßnahmen bei der Leasing- und Factoringaufsicht werden erweitert. Der BaFin ist es derzeit nicht möglich, aus allen Gefahrenabwehrmaßnahmen des § 46 KWG im Rahmen der Leasing- und Factoringaufsicht zu schöpfen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese zusätzlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen aber auch bei nicht unter Solvenzaufsicht befindlichen Instituten in bestimmten Situationen sinnvoll sein und dabei helfen können, die Gläubiger wirksamer vor schädlichen Mittelabflüssen zu schützen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Vorschrift bestimmt die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der PEPP-VO im Rahmen des Anwendungsbereiches des KWG.

Zu Nummer 3 (§ 33)

Die Maßnahme hat das Ziel, die Governance der beaufsichtigten Factoring- und Leasinginstitute zu verbessern. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ein zweiter Geschäftsleiter die gegenseitige Kontrolle innerhalb der Geschäftsleitung erhöht und dolose Handlungen seitens eines Geschäftsleiters erschwert. Darüber hinaus verringert ein zweiter Geschäftsleiter auch die personengebundene Abhängigkeit eines Unternehmens von der Geschäftsleitung, die zu nachteiligen Know-How-Verlusten oder Nachfolgeproblemen bei Geschäftsleiterwechseln führen können.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Die Änderung in § 36 Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO. Hiernach haben die Mitgliedstaaten bei den in Artikel 67 Absatz 2 genannten Verstößen als Sanktion auch die Verhängung eines Verbots, für eine bestimmte Zeit Leitungsaufgaben wahrzunehmen, vorzusehen. In § 36 Absatz 2 wird dieses daher durch einen Verweis auf § 120a WpHG bezogen auf die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Verstöße durch Geschäftsleiter vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 36a)

Die Einfügung eines neuen § 36a Absatz 4 KWG dient in Anlehnung an die Änderung in § 36 Absatz 2 ebenfalls der Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Die Ergänzung regelt das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen auch bei Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4, 8 Absatz 1 und Artikel 63 der PEPP-VO.

Zu Nummer 7 (§ 56)

Der neue Absatz 4i des § 56 KWG verweist auf die Bußgeldtatbestände in § 120a WpHG, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 erforderlich sind.

Für die nähere Begründung der einzelnen Bußgeldtatbestände kann auf die entsprechende Begründung zu dem neuen § 120a WpHG verwiesen werden.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

In Zukunft werden auch für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kommen bei anlagebasierten Schwarmfinanzierungen übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU sowie für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente als Vermittlungsgegenstand in Betracht. Während übertragbare Wertpapiere unter den Finanzinstrumente-Begriff nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1, 3 fallen, sind für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente vom Katalog der Finanzinstrumente nicht erfasst, weswegen die betreffende nationale Vorschrift angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten, außer wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, ein Projektträger oder ein Anleger gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU als Kreditinstitut zugelassen ist, sicherstellen, dass nach nationalem Recht bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen keine Zulassung als Kreditinstitut oder sonstige individuelle Zulassung, Ausnahme oder Befreiung für Projektträger oder Anleger vorliegen muss, wenn diese für die Zwecke des Angebots von Schwarmfinanzierungsprojekten oder der Anlage in solche Projekte Gelder entgegennehmen oder Kredite gewähren.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassene Schwarmfinanzierungsdienstleister sind, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1c oder 3 und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht nach dem KWG erlaubnispflichtig.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Der Katalog von Einrichtungen, mit denen beispielhaft („insbesondere“) ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 9 Absatz 1 Satz 1 Informationen ausgetauscht werden dürfen, wird mit Blick auf die Kooperation der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 37)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Erlaubnispflicht in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 geregelt ist.

Zu Nummer 5 (§ 44c)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt bei Anhaltspunkten für eine ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 betriebene Schwarmfinanzierungsdienstleistung von den möglicherweise beteiligten Personen oder Unternehmen Auskünfte verlangen und den Sachverhalt ermitteln kann.

Zu Nummer 6 (§ 53n)

In Bezug auf die Rechtswirkungen von Maßnahmen aufgrund des neuen Artikel 45a EMIR, welcher durch Artikel 87 Verordnung (EU) 2021/23 eingeführt wird, stellt Satz 1 klar, dass entgegenstehend gefasste Beschlüsse über die Gewinnausschüttung nichtig sind. Satz 2 enthält eine vertragliche Informationspflicht analog zu § 53n Absatz 4 Satz 8 KWG.

Zu Nummer 7 (§ 54)

Eine ohne die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderliche Zulassung erbrachte Schwarmfinanzierungsdienstleistung ist in Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 künftig strafbar.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Durch die Änderungen der Definition wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet.

Zu Nummer 2 (§ 25c)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Geschäftsleiter sind nunmehr unmittelbar in Artikel 27f Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 25d)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes sind nunmehr unmittelbar in Artikel 27f Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Vorschrift verweist nunmehr auf den neuen Artikel 27d Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Geschäftsleiter eines Datenbereitstellungsdienstes und die sonstigen organisatorischen Anforderungen ergeben sich nunmehr unmittelbar aus Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Zu Nummer 6 (§ 53b)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. In den meisten Fällen ist künftig die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA für die Entscheidung über die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten zuständig.

Zu Artikel 11 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Durch die Ergänzung des § 5 Absatz 14 Satz 1 KAGB wird zunächst die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 PEPP-VO benannt, soweit Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und f PEPP-VO PEPP anbieten oder vertreiben.

§ 5 Absatz 14 Satz 2 KAGB-E erweitert die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf den Bereich der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238. Damit wird Artikel 62 der PEPP-VO umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 3 Satz 1 WpHG-E (Artikel 1, Ziffer 3) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Entsprechend dem Normzweck des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 ergänzt die Änderung Rechtsverstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften der PEPP-Verordnung und andere unmittelbar geltende EU-Verordnungen.

Zu Nummer 4 (§ 39)

Die mit der Ergänzung der Nummer 5 neu in Bezug genommenen Verstöße sind Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 39 oder § 40 KAGB und dienen damit der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-Verordnung. Dabei stellt es der Wortlaut von Artikel 67 Absatz 3 der PEPP-Verordnung den Mitgliedstaaten frei, auch über die dort genannten Sanktionen hinauszugehen. Dabei rechtfertigen die neu in Bezug genommenen Verstöße im Einklang mit der bestehenden Gesetzessystematik des KAGB auch die Aussetzung oder den Entzug der Erlaubnis, wenn der Kapitalverwaltungsgesellschaft die begangene Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsätzen zugerechnet werden kann.

Zu Nummer 5 (Kapitel 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (Kapitel 9 mit § 338c)

Die Vorschrift stellt klar, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften als PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber neben den unmittelbar anwendbaren Vorschriften der PEPP-Verordnung

auch die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten, soweit die PEPP-Verordnung Bereiche nicht oder nicht abschließend regelt.

Zu Nummer 7 (Kapitel 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die gestaffelte Aufhebung und Einfügung des neuen Unterabschnitts für zentrale Gegenparteien notwendigen Änderungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Nummer 2 wird die durch Artikel 93 der Verordnung (EU) 2021/23 angeordnete Änderung der Richtlinie 2014/59/EU umgesetzt. Unternehmen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, werden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 77)

Der EU-Gesetzgeber will durch die Änderung der Richtlinie 2004/25/EG das Entstehen einer Angebotspflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach der Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 und nach Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vollumfänglich verhindern. Hierzu muss die deutsche Rechtslage angepasst werden, da weder das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz noch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechend weitgehende Befreiungsmöglichkeiten enthalten. Der bisherige § 99 Absatz 7 hat dem nur teilweise entsprochen. Der bisherigen Systematik folgend wird eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz aufgenommen. Ein klarstellender Verweis auf die Verfahrensvorschriften in der WpÜG-Angebotsverordnung wurde ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 99)

Die bisherige Regelung des § 99 Absatz 7 wird an die europäischen Vorgaben inhaltlich angepasst (s. vorstehende Begründung zu Nummer 3) und künftig aus systematischen Gründen in einem neuen § 77 Absatz 9 geregelt. Der bisherige § 99 Absatz 7 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 152a)

§ 152a normiert den Anwendungsbereich, welcher lediglich für zentrale Gegenparteien, anders als im restlichen SAG nicht jedoch für Banken und andere Unternehmen, eröffnet ist.

Zu Nummer 6 (§§ 152b bis 152d – Aufhebung)

In Nummer 6 werden die bisherigen Normen der Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien, welche sich mit der Sanierung befassen, aufgehoben. Dies erfolgt separat von der Aufhebung der sonstigen Normen der bisherigen Sondervorschriften, da die Sondervorschriften spiegelbildlich zu dem gestaffelten Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2021/23 gestaffelt aufgehoben werden. Hintergrund ist, dass die Sondervorschriften durch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2021/23 abgelöst werden.

Zu Nummer 7 (§§ 152b bis 152d - neu)

Zu § 152b

Absätze 1 und 2 führen Artikel 3 Absatz 1 und 8 aus, indem die zuständige Abwicklungsbehörde sowie das zuständige Ministerium bestimmt werden. Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde, welche nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegt wurde.

Absatz 4 konkretisiert Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/23.

Zu § 152c

Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/23 enthält Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers. Diese sollen durch Absatz 1 konkretisiert und durch die Vorgaben zur Bestellung des Prüfers durch die Abwicklungsbehörde in Absatz 2 ergänzt werden.

Zu § 152d

Absatz 1 knüpft an die Festlegung an, dass der Abwicklungsbarmittelabruf sowie die Herabsetzung des Werts etwaiger Gewinne, die von der zentralen Gegenpartei an nicht ausfallende Clearingmitglieder auszuführen sind, in die Betriebsvorschriften aufzunehmen sind (Randnummer 30 sowie Artikel 30 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/23). Mit „Betriebsvorschriften“ sind die in den bisherigen Normen der Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien („Clearing-Bedingungen“) gemeint. Der vorliegende Gesetzentwurf verwendet den Begriff „Betriebsvorschriften“, da dieser Begriff in der Verordnung (EU) 2021/23 verwendet wird. Es wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde auch eine entsprechende Anordnungsbefugnis hat. Das Interesse an einer Erleichterung der Durchsetzung im Abwicklungsfall besteht auch im Fall der teilweisen oder vollständigen Beendigung von Vertragsverhältnissen (sog. Tear-up) gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2021/23]. Dementsprechend ist in den Betriebsvorschriften einer zentralen Gegenpartei auch auf diese Befugnis der Abwicklungsbehörde Bezug zu nehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde gegenüber einer zentralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Verordnung (EU) 2021/23 sicherzustellen.

Zu Nummer 8 (§§ 152e bis 152j)

Zu § 152e

§ 152e stellt klar, dass der nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/23 geschuldete Differenzbetrag den Anteilseignern, den Clearingmitgliedern und den anderen Gläubigern gegenüber der Abwicklungsbehörde zusteht.

Zu § 152f

Absatz 1 konkretisiert den Mindestinhalt, welcher in einer Abwicklungsanordnung enthalten sein muss. Dies wird ergänzt durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 136 Absatz 2 bis 4.

Zu § 152g

Satz 1 gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, eine Abwicklungsanordnung durch Allgemeinverfügung zu treffen. Satz 2 übernimmt einzelne verfahrensleitende Vorschriften, die das SAG für die Abwicklung von Instituten und Unternehmen im Sinne des § 1 anordnet und berücksichtigt zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen, sofern es sich bei der zentralen Gegenpartei um ein Unternehmen mit der Zulassung für das Einlagengeschäft handelt. Ebenfalls wird § 148,

der Ansprüche aus einem Sozialplan von der Gläubigerbeteiligung ausnimmt, aufgrund einer gleichen Interessenlage für entsprechend anwendbar erklärt. Die Verordnung (EU) 2021/23 macht zu diesen Punkten keine Vorgaben. Gleiches gilt für die Regelung der Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 151 sowie für die Haftungsbeschränkung von mit der Sanierung und Abwicklung einer zentralen Gegenpartei befassten Mitarbeitern bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 152. Ferner wird § 77 Absatz 9 für entsprechend anwendbar erklärt. Hierdurch wird die in Artikel 90 der Verordnung (EU) 2021/23 vorgenommene Änderung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote umgesetzt.

Zu § 152h

Nach § 152h werden gegen Abwicklungsmaßnahmen keine Widerspruchsverfahren durchgeführt. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt genauso für Widerspruchsverfahren und Anfechtungsklagen gegen andere Verwaltungsakte auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/23 und entspricht damit der Festlegung in Artikel 74 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/23.

Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist auf Grund der entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen im Rahmen der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei geboten. Abwicklungsmaßnahmen werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden; sie unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

Zu § 152i

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen dazu, eine Reihe von Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierzu gehören Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, Behebung von Sanierungshindernissen, die Art und Weise wie eine Umwandlung und Herabschreibung bewirkt wird, die Umstände, unter denen bei einer Unternehmensveräußerung auf einen Vermarktungsprozess verzichtet werden kann sowie der Inhalt der gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/23 erforderlichen Bestimmungen in Verträgen und sonstigen Vereinbarungen. Die Ermächtigung kann auf die Aufsichtsbehörde und auf die Abwicklungsbehörde übertragen werden.

Zu § 152j

§ 152j führt den Auftrag aus Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/23 aus, neben Bußgeldern im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren auch Verwaltungssanktionen im nationalen Recht umzusetzen.

Zu Nummer 9 (§ 172a)

§ 172a führt den Auftrag aus Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/23 aus, Bußgeldvorschriften im nationalen Recht umzusetzen.

Zu Nummer 10 (§ 173)

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11 (§§ 152k bis 152n)

In Nummer 1 werden die verbleibenden Normen der Sondervorschriften, die nicht unmittelbar ersetzt werden, aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 125)

Die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist grundsätzlich nicht bestimmten Produkten oder Tarifen zugeordnet. Die erzielten Kapitalerträge werden anhand geeigneter Verfahren aufgeteilt. Ein PEPP ist nach dem Gesamtkonzept der PEPP-VO jedoch als eigenständiges Anlageprodukt konzipiert, für das u. a. separate Berichtspflichten hinsichtlich der zugrundeliegenden Kapitalanlagen erfüllt werden müssen. Die Kapitalanlagen, in die das PEPP investiert ist, müssen daher von den anderen Kapitalanlagen getrennt geführt werden. Der neue § 125 Absatz 7 bildet diese Anforderung ab. Satz 1 bezieht sich auf die Garantiekomponente des PEPP, d. h. auf den Teil des PEPP (falls vorhanden), für den das Versicherungsunternehmen das Anlagerisiko trägt. Für diesen Teil wird die Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens vorgeschrieben. Für den anderen Teil des PEPP trägt der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko. Nach Satz 2 sind dann für die Kapitalanlagen gesonderte Anlagestöcke zu bilden.

Zu Nummer 2 (§ 295)

Die neu eingefügte Nummer 7 bestimmt die nach dem VAG zuständige Aufsichtsbehörde als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der PEPP-VO. Nach § 320 ff. VAG sind dies die Bundesanstalt und die Landesaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 3 (§ 303)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b der PEPP-VO. Ebenso wie im KWG und KAGB wird auf die Bußgeldtatbestände, in § 120a Absatz 1 und 2 WpHG verwiesen, um die von Artikel 67 Absatz 2 erfassten Vorgaben der PEPP-VO in Bezug zu nehmen. Neben einer entsprechenden Ergänzung des Abberufungsverlangens in § 303 Absatz 2 Nummer 2 VAG war dabei auch die Befugnis zur Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde in § 303 Absatz 1 VAG zu ergänzen, da das Abberufungsverlangen nach § 303 Absatz 2 Nummer 2 VAG eine zuvor ausgesprochene Verwarnung erfordert.

Zu Nummer 4 (§ 303a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO und räumt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, anderen verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes keine Leitungsposition innehatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Die Formulierung entspricht § 303 VAG.

Zu Nummer 5 (§ 310)

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in Fällen von Maßnahmen und Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238.

Zu Nummer 6 (§ 332)

Der Absatz 4I verweist auf die Bußgeldtatbestände in § 120a Absatz 1 und 2 WpHG, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe d bis g der PEPP-VO erforderlich sind. Für die Begründung kann auf die entsprechenden Ausführungen zum WpHG verwiesen werden. Absatz 4I Ziffer 2 berücksichtigt die Besonderheit, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung als PEPP-Anbieter nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gemäß Artikel 48 Absatz 1 PEPP-VO eine Verwahrstelle bestellen müssen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Diese Regelung passt die Inhaltsübersicht des Gesetzes an.

Zu Nummer 2 (§§ 5 und 6)

Der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG werden abgeschafft. Mit der Verabschiedung des WpÜG wurde das Übernahmerecht erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor hatte es lediglich einen freiwilligen Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission gegeben. Daher konnte auf keine gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Übernahmerecht zurückgegriffen werden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung sollten Beirat und Widerspruchsausschuss der Bundesanstalt den Sachverstand der Wirtschaft und anderer betroffener Kreise erschließen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 14/7034, S. 36 f.).

Mittlerweile existieren in den Bereichen, in denen der Beirat die Bundesanstalt beratend unterstützen sollte, eine gefestigte und akzeptierte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Jahr 2005 etablierte Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von langlaufenden Bedingungen für den Fall, dass ein Angebot (etwa wegen anwendbarer kartellrechtlicher Regelungen) bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht vollzogen werden darf oder die im Jahr 2009 etablierte Verwaltungspraxis zur teilweisen Finanzierung eines Angebots durch qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen.

Entsprechendes gilt auch für den Widerspruchsausschuss. Auch zu den Fragen, bei denen der Widerspruchsausschuss die Bundesanstalt unterstützen soll, gibt es rund zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des WpÜG eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Somit ist das Bedürfnis für beide Gremien entfallen. Die Abschaffung ermöglicht zudem eine weniger bürokratische Ausgestaltung und Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 WpÜG werden die zugehörigen Regelungen und sich hierauf beziehenden Verweise gegenstandslos.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 44)

Das Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass statt der bisher vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann. Die Internetseite der Bundesanstalt ist mittlerweile das gängige Medium für den Kapitalmarkt und die Anleger, um relevante Informationen der Bundesanstalt, insbesondere auch zu deren Aufsichtsmaßnahmen, aufzufinden. Dies vereinfacht und beschleunigt die diesbezüglichen Verwaltungsabläufe der Bundesanstalt und erspart den Adressaten die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die sie bisher zu tragen hatten.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 68)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Widerspruchsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingeleitet wurden, noch nach der alten Rechtslage beendet werden können.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

An bereits bestehende aufsichtliche Regelungen angelehnt, wird in § 32f Absatz 1 WpHG die Möglichkeit zu Sonderprüfungen geschaffen. Diese werden wie auch sämtliche andere Sonderprüfungen im aufsichtlichen Bereich der Bundesanstalt aufwandsgenau über die gesonderte Erstattung nach § 15 FinDAG finanziert. Deshalb ist eine Ergänzung der Vorschrift des § 32f Absatz 1 WpHG in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 16e)

Eine Einordnung der Schwarmfinanzierungs-Dienstleister ausschließlich im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen erfolgt, weil insgesamt eine Vergleichbarkeit mit der Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute gegeben ist. Auch der Aufsichtsaufwand ist vergleichbar.

Zu Nummer 3 (§ 16f)

Da bei der regelmäßigen Überwachung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 gemäß § 32f Absatz 2 ff. WpHG keine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz eingereicht werden muss, kann der Umlagebetrag nicht wie bei den Finanzdienstleistungsinstituten anhand der Bilanzsummen berechnet werden. Aus diesem Grund erfolgt wie bei den Datenbereitstellungsdienstleistern eine Bemessung der Umlage innerhalb der Gruppe gleichgewichtet nach der Anzahl der Monate der im Umlagejahr bestehenden Erlaubnis.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften für die Umlageabrechnung und die Umlagevorauszahlung anzuwenden sind.

Zu Artikel 16 (Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung des § 5 WpÜG wird die zugehörige WpÜG-Beiratsverordnung gegenstandslos.

Zu Artikel 17 (Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung des § 6 WpÜG wird die zugehörige WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung gegenstandslos.

Zu Artikel 18 (Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 WpÜG werden die zugehörigen Regelungen und sich hierauf beziehenden Verweise gegenstandslos.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Aufhebung des § 3 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 6.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Die Aufnahme der neuen Gebührentatbestände dient der verursachergerechten Kostenverteilung für die Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der PEPP-VO sowie für Produktinterventionsmaßnahmen nach Artikel 63 der PEPP-VO.

Zu Gebührennummer 16

Gebührennummer 16 enthält die Überschrift für neue Gebührentatbestände auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1238.

Zu Gebührennummer 16.1

Gebührennummer 16.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 14 Stunden des gehobenen und 49 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 5.165 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Datenerfassung, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheiderstellung und Versand.

Es ist mit 9 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 16.2

Gebührennummer 16.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 5 Stunden des mittleren, 50 Stunden des gehobenen und 100 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 12.310 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen, Bescheiderstellung und Versand sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen.

Es ist mit einem Fall pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Gliederung folgt aus der Einfügung von Gebührentatbeständen nach neuen Rechtsgrundlagen.

Zu Nummer 2

Gebührennummer 5.2.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 5.2.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung der eingegangenen Unterlagen, Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit zwei Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Nummer 3

Zu Gebührennummer 17

Gebührennummer 17 enthält die Überschrift für neue Gebührentatbestände auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Gebührennummer 17.1

Gebührennummer 17.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.1.2.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit 20 Fällen im ersten Jahr und dann 10 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 17.2

Gebührennummer 17.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.5.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit 2 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 17.3

Gebührennummer 17.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz ist erforderlich, weil der Begriff der juristischen Person aus der Verordnung (EU) 2020/1503 europarechtlich auszulegen ist und demnach auch eine Personenhandelsgesellschaft umfassen kann. Er kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.6.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Zu Gebührennummer 17.4

Gebührennummer 17.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz ist erforderlich, weil der Begriff der juristischen Person aus der Verordnung (EU) 2020/1503 europarechtlich auszulegen ist und demnach auch eine Personenhandelsgesellschaft umfassen kann. Er kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.6.2 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Zu Gebührennummer 17.5

Gebührennummer 17.5 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der neue Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1 Stunde des mittleren, 10 Stunden des gehobenen und 25 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 2.890 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Bescheid Erstellung und Versand sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen

Es ist mit 1 Fall pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für Altfälle ist wegen der getroffenen Übergangsregelungen jeweils die bei Einlegung des Widerspruchs geltende Rechtslage bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens anwendbar.

Zu Absatz 2

Änderungen, die Sanierungsvorschriften der bisherigen Sondervorschriften aufheben, sollen parallel zu dem Wirksamwerden der Sanierungsvorschriften in der Verordnung (EU) 2021/23 in Kraft treten. Dies ist 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/23 der Fall, während dies für die übrigen Vorschriften erst nach 18 Monaten gilt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) 2020/1503 erforderlichen Regelungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem Leasing- und Factoringinstitute mindestens zwei Geschäftsleiter haben müssen. Die Zeit ist hinreichend lang gewählt, um Instituten, die bislang nur einen Geschäftsleiter hatten, Zeit zu geben, geeignete Geschäftsleiterkandidaten einzustellen bzw. intern zu qualifizieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt u.a. das Inkrafttreten der Änderungen, die aufgrund der PEPP-VO erforderlich werden (Artikel 1, 8, 11, 13, 19).

Zwar sind diese Regelungen erst erforderlich, wenn die PEPP-VO anwendbar ist, was nach Artikel 74 Absatz 2 PEPP-VO zwölf Monate nach Veröffentlichung bestimmter delegierter Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union der Fall ist. Allerdings ist dieser Zeitpunkt derzeit noch nicht bekannt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften (NKR-Nr. 5686), Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 26,26 Mio. Euro <i>Geringfügig</i> rund 290.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 380.000 Euro rund 58.000 Euro .

<p>Weitere Kosten</p>	<p>Aufgrund von Änderungen in der Wertpapierübertragungsgesetz-Gebührenverordnung sowie in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz können für betroffene Unternehmen Gebühren anfallen (im Detail s. u.). Schätzungsweise wird für die relevanten Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 25 Vorgängen angenommen. Die Einführung der Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen voraussichtlich zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von 120.000 Euro.</p>
<p>Umsetzung von EU-Recht</p>	<p>Das Vorhaben dient der Anpassung nationaler Finanzmarktgesetze an unmittelbar geltende EU-Vorschriften aus EU-Verordnungen. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dabei über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.</p> <p>Daneben werden jedoch einige weitere Änderungen getroffen, die dem nationalen Recht zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz und im Kreditwesengesetz.</p>
<p>‘One in one out’-Regel</p>	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 26,26 Mio. Euro dar. Eine Kompensation durch Entlastungen in gleicher Höhe erfolgt über bereits beschlossene Vorhaben aus dem Bereich des BMF.</p>
<p>Evaluierung</p> <p>Ziele:</p>	<p>Eine nationale Evaluierung der Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie EU 2020/1504 soll in fünf Jahren erfolgen.</p> <p>Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob der Markt für Schwarmfinanzierungsdienstleister in der EU und der Zugang von KMU zu Finanzmitteln auf diesem Wege funktioniert und.</p>

<p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Datengrundlage:</p>	<p>Als wesentlicher Indikator kommt in Betracht, in welchem Volumen und in welcher Anzahl Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbracht wurden, inwieweit die genannten Schwellenwerte angemessen sind und wie sich die mit der Umsetzung der Verordnung verbundenen Kosten entwickelt haben.</p> <p>Die Daten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit vorliegen.</p> <p>Kritikwürdig ist jedoch, dass der Gesetzentwurf nur für die Regelungen zu Schwarmfinanzierungsdienstleistungen eine Evaluierung vorsieht. In Anbetracht der Höhe des Erfüllungsaufwands müssen gemäß den Vorgaben des Staatssekretärsbeschlusses zur Evaluierung von Regelungsvorhaben auch die Änderungen im Kreditwesengesetz in Bezug auf Leasing- und Factoringinstitute evaluiert werden. Hierfür müsste sich bereits aus der Evaluierungsklausel ergeben, wann und anhand welcher Kriterien und auf welcher Datengrundlage sämtliche zu evaluierende Teile des Vorhabens im Hinblick auf die Zielerreichung überprüft werden sollen. Ausweislich des Begründungstextes dienen die Änderungen für Leasing- und Factoringinstitute dem Ziel, bei diesen Instituten die Funktionen Risikocontrolling und Compliance und damit die Governance der beaufsichtigten Factoring- und Leasinginstitute zu verbessern. Ein Indikator könnte nach dem Begründungstext sein, inwieweit die erhöhte Kontrolle innerhalb der Geschäftsleitung dazu geführt hat, dass bösgläubige Handlungen seitens eines Geschäftsführers vermieden werden konnten. Das BMF muss sicherstellen, dass die für die Evaluierung nötigen Daten erhoben werden.</p>
<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat über den Verweis auf eine Verfahrensbeschleunigung im Wertpapierübertragungsgesetz hinaus keinen Nutzen dargestellt.</p>

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Die Evaluierungsklausel des Gesetzentwurfs bezieht sich jedoch nur auf die Regelungen zu Schwarmfinanzierungsdienstleistungen. Auf Grundlage des Staatssekretärsbeschlusses zur Evaluierung von Regelungsvorhaben müssen auch die Änderungen für beaufsichtigte Leasing- und Factoringinstitute im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Aufgrund des kurzfristigen Abstimmungsprozesses vor der Kabinetttbefassung war das BMF nicht mehr bereit, die Evaluierungsklausel dahingehend zu ergänzen.

Das BMF hat dem NKR jedoch zugesagt, dass die Evaluierungsklausel im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens entsprechend angepasst wird.

Der NKR kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die finale Ressortabstimmung erst wenige Tage vor der Kabinetttbefassung erfolgte. **Dies widerspricht den Prinzipien Besserer Rechtsetzung und erschwert nicht zuletzt die Prüfungstätigkeit des NKR im Rahmen seines gesetzlichen Mandats.**

II. Im Einzelnen

Das Gesetz enthält eine Reihe von kleineren Anpassungen, die infolge von verschiedenen EU-Verordnungen in deutschen Finanzmarktgesetzen nötig sind, sowie einige nationale Änderungen unabhängig von der EU-Umsetzung.

Inhaltlich im Vordergrund stehen Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und in weiteren Gesetzen an die **Verordnung (EU) 2020/1503** vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen. Schwarmfinanzierung ist eine Finanztechnologie-Lösung, die kleinen und mittleren Unternehmen sowie vor allem Start-up-Unternehmen und expandierenden Unternehmen einen alternativen Zugang zu Finanzmitteln bieten soll. Der Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2020/1504** dient die Ergänzung des § 3 WpHG: Die BaFin wird als zuständige Behörde benannt und enthält entsprechende Zuständigkeiten bezüglich der Zulassung von Instrumenten, zur zivilrechtlichen Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt und zu Prüfungspflichten. Die inhaltlichen Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister sind jedoch in der Verordnung selbst enthalten. Dazu gehören unmittelbar geltende Anforderungen an die Erbringung, Organisation, Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und an den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie entsprechende Transparenz und Informationsvorschriften.

Zur Umsetzung bzw. Ausführung der **Verordnung (EU) 2019/1238** über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP-VO) wird die BaFin als zuständige Behörde für die Aufsicht festgelegt, für den Fall, dass die beaufsichtigten Unternehmen ein Paneuropäi-

sches privates Pensionsprodukt anbieten. Das Anlageprodukt soll auf freiwilliger Basis die staatliche und betriebliche Altersvorsorge ergänzen. Entsprechend der Vorgabe in der PEPP-VO werden die erforderlichen Befugnisse der BaFin in die jeweiligen Aufsichtsgesetze aufgenommen, soweit diese nicht bereits in der PEPP-VO oder dem jeweiligen Aufsichtsgesetz vorhanden sind. Zudem werden Bußgeldtatbestände bei Verstößen in alle Aufsichtsgesetze aufgenommen und Gebührensätze bestimmt (s. u. Weitere Kosten). In Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2019/2177** ergeben sich wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014; die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

National bedingt sind Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) in Bezug auf Leasing- und Factoring-Institute sowie im Kapitalanlagegesetzbuch bezüglich erweiterter geldwäscherechtlicher Prüfungspflichten für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften (dazu genauer s. u. zum Erfüllungsaufwand).

Als rein nationale Anpassung werden zudem im Wertpapierübertragungsgesetz (WpÜG) der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG abgeschafft, da das praktische Bedürfnis für beide Gremien entfallen sei. Das Veröffentlichungsrecht der BaFin bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der BaFin anstatt wie vorher im Bundesanzeiger erfolgt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung. Dieser wurde nachvollziehbar und methodengerecht ermittelt und im Gesetzentwurf transparent gemacht. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26,25 Mio. Euro jährlich sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 460.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der sich direkt aus den o. g. EU-Verordnungen ergibt, ist nicht Gegenstand der Berechnungen im Gesetzentwurf. EU-rechtlich bedingte Änderungen verursachen nur einen geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Die Kosten entstehen im Wesentlichen aus folgenden Regelungen:

Im nationalen Recht zu verorten sind die **Änderungen im KWG in Bezug auf Leasing- und Factoringinstitute**: Bestimmte, mit dem Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes im Jahr 2014 eingeführte Erleichterungen für Leasing- und Factoringinstitute hätten sich laut der Begründung nicht bewährt. Zwecks einer Verbesserung der Governance der beaufsichtigten Factoring- und Leasinginstitute soll gem. dem geänderten § 33 KWG zwingend ein zweiter Geschäftsleiter bestellt werden, der insbesondere der gegenseitigen Kontrolle innerhalb der Geschäftsleitung dient. Für die Auswahl, Anstellung und Einarbeitung des zusätzlichen Geschäftsleiters im ersten Jahr nach Inkrafttreten wird für alle betroffenen Institute insgesamt ein einmaliger Aufwand von rund 290.000 Euro angenommen. Daneben entsteht laufender Aufwand von rund 58.000 Euro für die Bestellung zusätzlicher Geschäftsführer in den Folgejahren (schätzungsweise 42 Fälle). Die zusätzlichen jährlichen Personalkosten schätzt das BMF in Anbetracht der Aufgaben des zweiten Geschäftsleiters bei insgesamt 209 betroffenen Instituten auf rund 26 Mio. Euro. Im Rahmen von möglichen Anhörungen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr kann es zu einem Aufwand für die Wirtschaft kommen (Schätzwert 1 Fall/Jahr, rund 11.000 Euro).

Die Anforderungen an **Schwarmfinanzierungsdienstleistungen** gelten bereits direkt aufgrund der Verordnung (EU) 2020/1503; deren Einhaltung löst insoweit national keinen Erfüllungsaufwand aus. Der NKR regt dennoch an, in künftigen Fällen zumindest näherungsweise zu schätzen, welcher Aufwand sich aus den direkt geltenden EU-Vorgaben ergibt.

Ergänzend werden im Wertpapierhandelsgesetz Vorgaben zu den jährlichen und anlassbezogenen Prüfungen durch Anordnung der BaFin festgelegt (s.u.). Die Schwarmfinanzierungsdienstleister können einen Antrag auf Prüfungsbefreiung stellen, wofür bei 17 Fällen ein Aufwand von rund 2400 Euro geschätzt wird.

Durch EU-rechtlich bedingte Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und weiteren Gesetzen in Umsetzung der PEPP-Verordnung entsteht – abhängig von Fallzahlen – voraussichtlich nur ein geringfügiger laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand (schätzungsweise rund 2.000 Euro jährlich).

Verwaltung (Bund)

Für die Bundesverwaltung entsteht insgesamt ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 384.000 Euro jährlich und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 85.000 Euro. Der NKR weist darauf hin, dass Aufwände, die der BaFin

entstehen, im Rahmen der Umlagefinanzierung von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden. Die wesentlichen Aufwände entstehen aus folgenden Vorgaben:

Durch die im neuen § 32 f WpHG bestimmte Zuständigkeit der BaFin für jährliche und anlassbezogene (Sonder-) **Prüfungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen** zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnung 2020/1503 ergeben sich bei der BaFin laufende Erfüllungsaufwände von insgesamt rund 100.000 Euro jährlich. Davon entfallen rund 61.000 Euro jährlich auf die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Prüfungsbegleitungen nach § 32f Abs. 5 (hohes Qualifikationsniveau, rund 6660 Minuten in geschätzten 6 Fällen); für die Durchführung der Prüfung als solche wird in der Regel ein externer (Wirtschafts-) Prüfer bestellt. Die BaFin kann Prüfungen auch selbst durchführen, wobei mit einem Fall pro Jahr gerechnet wird (rund 10.000 Euro, hohes Qualifikationsniveau). Geplant ist der Erlass einer Prüfungsverordnung. In 17 Fällen pro Jahr wird mit der Erteilung von Prüfungsbefreiungen gerechnet, wofür ein Aufwand von rund 18.000 Euro jährlich entsteht (mittleres Qualifikationsniveau, 1023 Minuten).

Die **Änderungen im Wertpapierübertragungsgesetz (WpÜG)** entlasten die Verwaltung um insgesamt rund 23.000 Euro jährlich. Durch die Abschaffung des Beirats nach § 5 WpÜG und des Widerspruchsausschusses nach § 6 WpÜG müssen keine entsprechende Beirats-/ Ausschusssitzungen mehr stattfinden (-rund 20.000 Euro). Des Weiteren müssen die Entscheidungen der BaFin nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern nur noch auf der Internetseite der BaFin bekannt gemacht werden (-rund 3.000 Euro aufgrund des Wegfalls der Abwicklung von Kostenbescheiden und der Auslagen für die Veröffentlichung).

Die nationalen **Änderungen im KWG in Bezug auf die Leasing- und Factoringaufsicht** verursachen bei der BaFin einen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 8.000 Euro jährlich. Der Aufwand entsteht dadurch, dass die Gefahrenabwehrmaßnahmen bei der Leasing- und Factoringaufsicht erweitert werden sollen (vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4-6 KWG), um Gläubiger etwa über die Anordnung eines Moratoriums wirksamer vor schädlichen Mittelabflüssen schützen zu können.

II.2. Weitere Kosten

Aufgrund von Änderungen in der Wertpapierübertragungsgesetz-Gebührenverordnung sowie in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz können für betroffene Unternehmen Gebühren anfallen. Insbesondere für Erlaubniserteilungen, die Erweiterung einer erteilten Erlaubnis, die Aussetzung und Untersagung der Erbringung bestimmter Dienstleistungen

und andere aufsichtliche Tatbestände wie der Registrierung eines Dienstleisters fallen Kosten an, die die BaFin durch die Erhebung von Gebühren für ihre Dienstleistungen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umlegen wird.

Mangels konkreter Fallzahlen schätzt das BMF nachvollziehbar, dass für die in Betracht kommenden Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 25 Vorgängen anzunehmen ist. Bei den Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Die Einführung der Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen voraussichtlich zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von 120.000 Euro.

Im Einzelfall sind folgende Gebührensätze auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 (PEPP-Verordnung) vorgesehen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
16.1	Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	5.165
16.2	Maßnahmen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	12.310

Die folgenden Gebührensätze basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 in Bezug auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5.2.3	Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 32f Absatz 2 Satz 1 WpHG	290
17.1	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	5 045
17.2	Erweiterung einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 um eine Schwarmfinanzierungs-Dienstleistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	2 295
17.3	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503 für eine Personenhandelsgesellschaft	5 045, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinla-

		gen zueinander aufgeteilt werden, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
17.4	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	190
17.5	Aussetzung und Untersagung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen, wenn diese dem Anlegerschutz abträglich sind.“	2890

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Das Vorhaben dient der Anpassung nationaler Finanzmarktgesetze an unmittelbar geltende EU-Verordnungen. Daneben werden jedoch einige Regelungen getroffen, die für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26 Mio. Euro verursachen und dem nationalen Recht zuzuordnen sind. Dies betrifft Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz und im Kreditwesengesetz.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 26,25 Mio. Euro dar. Eine Kompensation durch Entlastungen in gleicher Höhe erfolgt über bereits beschlossene Vorhaben aus dem Bereich des BMF.

II.5 Evaluierung

Für die Evaluierung des Vorhabens enthält der Gesetzentwurf die folgenden Festlegungen:

Eine Evaluierung der Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie EU 2020/1504 soll in fünf Jahren aufgrund von Artikel 45 der Verordnung erfolgen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob der Markt für Schwarmfinanzierungsdienstleister in der EU funktioniert, die in der Verordnung genannten Schwellenwerte angemessen sind, der Zugang von KMU zu Finanzmitteln auf diesem Wege funktioniert. Weiter soll u. a. untersucht werden, in welchem Volumen und in welcher Anzahl Schwarmfinanzierungsdienstleistungen grenzüberschreiten erbracht wurden.

Auch die mit der Umsetzung der Verordnung entstehenden Kosten sollen untersucht werden.

Von einer Evaluierung ausgenommen sind die übernahmerechtlichen Regelungen, da diese lediglich Bürokratie abbauen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Regelungen zur PEPP-VO, da es sich lediglich um Normen zur zwingend erforderlichen gesetzlichen Begleitung einer EU-Verordnung handelt.

Eine Evaluierung der Änderungen zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ist nicht vorgesehen. Im Übrigen erfolgen diese Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/23, sind also nur eine zwingend erforderliche Begleitung der EU-Verordnung.

Dagegen kritisiert der NKR, dass keine Festlegungen in Bezug auf die Änderungen im Kreditwesengesetz betreffend Leasing- und Factoringinstitute vorgesehen sind. In Anbetracht der Höhe des Erfüllungsaufwands muss gemäß den Vorgaben des Staatssekretärsbeschlusses zur Evaluierung von Regelungsvorhaben auch dieser Regelungskomplex evaluiert werden. In der Evaluierungsklausel ist bereits zu erläutern, wann und anhand welcher Kriterien und auf welcher Datengrundlage sämtliche, zu evaluierende Teile des Vorhabens im Hinblick auf die Zielerreichung überprüft werden sollen.

Ausweislich des Begründungstextes dienen die Änderungen dem Ziel, bei diesen Instituten die Funktionen Risikocontrolling und Compliance und damit die Governance der beaufsichtigten Factoring- und Leasinginstitute zu verbessern. Wesentlicher Indikator dafür kann aus Sicht des NKR ausweislich des Begründungstextes sein, inwieweit die Kontrolle innerhalb der Geschäftsleitung erhöht, mit der Folge, dass bösgläubige Handlungen seitens eines Geschäftsführers vermieden werden können. Das BMF sollte bereits sicherstellen, dass die für die Evaluierung nötigen Daten erhoben werden.

Aufgrund des kurzfristigen Abstimmungsprozesses vor der Kabinetttbefassung war das BMF nicht mehr bereit, die Evaluierungsklausel dahingehend zu ergänzen. Das BMF hat dem NKR jedoch zugesagt, dass die Evaluierungsklausel im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens entsprechend angepasst wird.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Die Evaluierungsklausel des Gesetzentwurfs bezieht sich jedoch nur auf die Regelungen zu Schwarmfinanzierungsdienstleistungen. Auf Grundlage des Staatssekretärsbeschlusses zur Evaluierung von Regelungsvorhaben müssen auch die Änderungen für beaufsichtigte Leasing- und Factoringinstitute im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Aufgrund des kurzfristigen Abstimmungsprozesses vor der Kabinetttbefassung war das BMF nicht mehr bereit, die Evaluierungsklausel dahingehend zu ergänzen.

Das BMF hat dem NKR jedoch zugesagt, dass die Evaluierungsklausel im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens entsprechend angepasst wird.

Der NKR kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die finale Ressortabstimmung erst wenige Tage vor der Kabinetttbefassung erfolgte. Dies widerspricht den Prinzipien Besserer Rechtsetzung und erschwert nicht zuletzt die Prüfungstätigkeit des NKR im Rahmen seines gesetzlichen Mandats.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter